

Stand: 04.04.2026 07:20:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/11609

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/11609 vom 01.06.2016
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/12251 des KI vom 30.06.2016
3. Plenarprotokoll Nr. 78 vom 07.07.2016



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Dr. Franz Rieger, Martin Schöffel, Karl Straub, Peter Tomaschko, Manuel Westphal, Mechthilde Wittmann CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
(Drs. 17/10014)

Der Landtag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10014 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Entwurf der Staatsregierung

Inhaltsübersicht

Teil 1

Organisation und Aufgaben

- Art. 1 Organisation
- Art. 2 Zusammenarbeit
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2 Befugnisse

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 Allgemeine Befugnisse
- Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Kapitel 2

Nachrichtendienstliche Mittel

- Art. 7 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel
- Art. 8 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
- Art. 9 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
- Art. 10 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 8 und 9
- Art. 11 Ortung von Mobilfunkendgeräten

Änderungsfassung

Inhaltsübersicht

Teil 1

Organisation und Aufgaben

- Art. 1 unverändert
- Art. 2 unverändert
- Art. 3 unverändert
- Art. 4 unverändert

Teil 2 Befugnisse

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 unverändert
- Art. 6 unverändert
- Art. 7 Nachvollziehbarkeit

Kapitel 2

Nachrichtendienstliche Mittel

- Art. 8 unverändert
- Art. 9 unverändert
- Art. 10 unverändert
- Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10
- Art. 12 unverändert
- Art. 13 Überwachung der Telekommunikation

Art. 12 Auskunftersuchen zu Telekommunikation und Telemedien

Art. 13 Auskunftersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Art. 14 Weitere Auskunftersuchen

Art. 15 Verfahren für Maßnahmen nach den *Art. 12* bis *14*

Art. 16 Verdeckte Mitarbeiter

Art. 17 Vertrauensleute

Art. 18 Parlamentarische Kontrolle

Kapitel 3 Datenverarbeitung

Art. 19 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

Art. 20 Errichtungsanordnung

Art. 21 Auskunft

Kapitel 4 Übermittlungsvorschriften

Art. 22 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

Art. 23 Informationsübermittlung durch das Landesamt

Art. 24 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

Art. 25 Übermittlungsverbote

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 26 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Art. 27 Einschränkung von Grundrechten

Art. 27a Änderung weiterer Vorschriften

Art. 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Art. 14 unverändert

Art. 15 unverändert

Art. 16 unverändert

Art. 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16

Art. 18 unverändert

Art. 19 unverändert

Art. 20 unverändert

Kapitel 3 Datenverarbeitung

Art. 21 unverändert

Art. 22 unverändert

Art. 23 unverändert

Kapitel 4 Übermittlungsvorschriften

Art. 24 unverändert

Art. 25 unverändert

Art. 26 unverändert

Art. 27 unverändert

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 28 unverändert

Art. 29 unverändert

Art. 29a unverändert

Art. 30 unverändert

Teil 1 Organisation und Aufgaben

Art. 1 Organisation

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes nimmt das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde wahr.

Art. 2 Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt und nur nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig werden.

unverändert

Art. 1 Organisation

unverändert

Art. 2 Zusammenarbeit

unverändert

Art. 3 Aufgaben

¹Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben. ²Es beobachtet ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).

Art. 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG finden Anwendung. ²Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.

(2) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Teil 2 Befugnisse

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

²Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. ³Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. ⁴*Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten dürfen nicht gespeichert werden, solange der Betroffene nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat.* ⁵Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

Art. 3 Aufgaben

unverändert

Art. 4 Begriffsbestimmungen

unverändert

unverändert

unverändert

Art. 5 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

²Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. ³Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. ⁴Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

(2) ¹Dem Landesamt steht kein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei zu. ²Es darf die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Art. 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Kapitel 2
Nachrichtendienstliche Mittel

Art. 7
Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden, soweit nicht die Art. 8 bis 17 ihren Einsatz besonders regeln. ²Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. ³Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. ⁴Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) unverändert

Art. 6
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

unverändert

Art. 7
Nachvollziehbarkeit

(1) Die beim Landesamt geführten Dateien und Akten lassen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen.

(2) ¹Die nach Abs. 1 über die Verarbeitung gespeicherten Daten werden ausschließlich verwendet zur Datenschutzkontrolle, zur Eigenüberwachung und um die Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherzustellen. ²Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Speicherung folgt, zu löschen, soweit nicht besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Frist gebieten.

unverändert

Art. 8
Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), insbesondere Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen, anwenden, soweit nicht die Art. 9 bis 19 ihren Einsatz besonders regeln. ²Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten anwenden. ³Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. ⁴Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) ¹Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. ²Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 8
Verdeckter Einsatz technischer Mittel
zur Wohnraumüberwachung

¹Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für *den Verdacht bestehen, dass jemand eine auch im Einzelfall besonders schwer wiegende Straftat*

1. *im Sinne des § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder*
2. *gemäß den §§ 306a, 306b, 307 Abs. 1 und 2, § 308 Abs. 1, § 309 Abs. 1, § 310 Abs. 1, § 313 Abs. 1, § 314 Abs. 1, § 315 Abs. 3, § 315b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)*

plant, begeht oder begangen hat. ²§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 9
Verdeckter Zugriff
auf informationstechnische Systeme

Das Landesamt darf nach Maßgabe des *Art. 8* mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

(2) ¹Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet. ²Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 9
Verdeckter Einsatz technischer Mittel
zur Wohnraumüberwachung

¹Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes.
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

²§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 10
Verdeckter Zugriff
auf informationstechnische Systeme

(1) Das Landesamt darf nach Maßgabe des *Art. 9* mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

(2) ¹Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 10**Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 8 und 9**

(1) ¹Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 8 und 9 bedarf einer richterlichen Anordnung. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) ¹Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ³§ 4 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. ⁴Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 8 und 9 dürfen nur verwendet werden

1. zur Abwehr und Aufklärung der Straftaten im Sinne von in Art. 8 Satz 1,
2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen, oder
3. zur Abwehr dringender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit von Menschen.

(4) ¹Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 8 und 9 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 8 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Art. 11**Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10**

(1) ¹Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 bedarf einer richterlichen Anordnung. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) ¹Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ³§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. ⁴Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 9 und 10 dürfen nur verwendet werden zur

1. Abwehr von Gefahren im Sinne von Art. 9 Satz 1,
2. Verhinderung und Verhütung von Straftaten im Sinne von § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder
3. Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen.

(4) ¹Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 ausschließlich dem Schutz der für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 9 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) unverändert

Art. 11
Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 gelten entsprechend.

Art. 12
Ortung von Mobilfunkendgeräten

unverändert

Art. 13
Überwachung der Telekommunikation

(1) Um eine Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 durchzuführen, darf das Landesamt unter den Voraussetzungen des § 3 G 10 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(2) Art. 10 Abs. 2 und die §§ 2, 3a bis 4, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) gelten entsprechend.

Art. 12
**Auskunftsersuchen
zu Telekommunikation und Telemedien**

Das Landesamt darf Auskunft einholen

1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 113 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,
2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 TMG); § 113 Abs. 4 TKG findet entsprechende Anwendung.

Art. 13
**Auskunftsersuchen im Schutzbereich
des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 12 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

Art. 14
**Auskunftsersuchen
zu Telekommunikation und Telemedien**

unverändert

Art. 15
**Auskunftsersuchen im Schutzbereich
des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 14 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

- (2) ¹Das Landesamt darf Auskunft einholen bei
1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
 2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG und
 3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen. ²Im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) ¹Das Landesamt darf bei den nach § 113a Abs. 1 TKG Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen. ²§ 3b G 10 gilt entsprechend.

(4) § 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Art. 14 **Weitere Auskunftersuchen**

- (1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei
1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
 2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) Art. 13 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 16 **Weitere Auskunftersuchen**

(1) unverändert

(2) Art. 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 15**Verfahren für Maßnahmen nach den Art. 12 bis 14**

(1) ¹Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(2) ¹Bei Maßnahmen nach den Art. 13 und 14 sind die §§ 9, 10, 11 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 3 G 10 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Frist gemäß § 10 Abs. 5 G 10 nur für Auskunftersuchen über künftig anfallende Daten gilt. ²Für Auskunftersuchen nach Art. 13 gelten ferner die §§ 4, 12 Abs. 1 und 3 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) entsprechend. ³Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Auf Auskünfte nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. ²Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 12 Nr. 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 14 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung.

Art. 16**Verdeckte Mitarbeiter**

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) ¹Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach Art. 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. ²Sie dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. ³Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

⁴Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. ⁵Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

Art. 17**Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16**

(1) unverändert

(2) ¹Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 sind die §§ 4, 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 entsprechend anzuwenden. ²Abweichend von § 10 Abs. 3 G 10 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Auf Auskünfte nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. ²Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 14 Nr. 2, Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 16 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung.

Art. 18**Verdeckte Mitarbeiter**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG *mit der Maßgabe* entsprechend, *dass ein Absehen von der Verfolgung auch zulässig ist, wenn der Einsatz zur Aufklärung der in Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten erfolgte.*

Art. 17 **Vertrauensleute**

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 16 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

³Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 StGB) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder Art. 8 Satz 1 bezeichneten Straftaten gerichtet sind. ⁴Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. ⁵Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 18 **Parlamentarische Kontrolle**

(1) ¹Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftersuchen nach den Art. 13 und 14,

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend.

(4) Für Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Abs. 2 und 3 sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

Art. 19 **Vertrauensleute**

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

³Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder § 100c Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten gerichtet sind. ⁴Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. ⁵Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 20 **Parlamentarische Kontrolle**

(1) ¹Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftersuchen nach den Art. 15 und 16,

2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
 - a) Maßnahmen nach den *Art. 8, 9 und 11* und
 - b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den *Art. 16 und 17*.

²Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach den *Art. 8, 9, 11, 13 und 14*. ³Die Grundsätze des *Art. 9 Abs. 1 PKGG* sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach *Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3*; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Kapitel 3 Datenverarbeitung

Art. 19 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

- (1) ¹Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn
1. ihre Speicherung unzulässig ist,
 2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
 3. seit der letzten gespeicherten relevanten Information 15 Jahre vergangen sind, es sei denn, die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

²Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn der gesamte Akt zu löschen ist. ³Für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen gilt § 63 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach *Art. 3* angefallen sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn eine Löschung

1. die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde,
2. die Erfüllung des Untersuchungsauftrags eines eingesetzten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beeinträchtigen würde oder
3. wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) ¹Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind.

²Die Frist beträgt längstens fünf Jahre, bei Daten über Minderjährige längstens zwei Jahre.

2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
 - a) Maßnahmen nach den *Art. 9, 10 und 12* und
 - b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den *Art. 18 und 19*.

²Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach den *Art. 9, 10, 12, 15 und 16*. ³Die Grundsätze des *Art. 9 Abs. 1 PKGG* sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach *Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3*; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

unverändert

Art. 21 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

unverändert

Art. 20
Errichtungsanordnung

(1) ¹Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, trifft das Landesamt in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 BVerfSchG genannten Festlegungen. ²Nach der Zustimmung des Staatsministeriums ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ³Werden in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kontrolle der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission unterliegen, ist die Errichtungsanordnung auch der Kommission mitzuteilen. ⁴Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung seiner Dateien zu prüfen.

(3) ¹Im Rahmen des § 1 Abs. 3 BVerfSchG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 durch das Landesamt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu regeln.

Art. 21
Auskunft

(1) ¹Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. ²Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

³Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie
1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
 2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
 3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder

Art. 22
Errichtungsanordnung

unverändert

Art. 23
Auskunft

(1) ¹Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. ²Legt der Betroffene nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

⁴Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) unverändert

4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. ²Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ³Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

(3) unverändert

Kapitel 4 Übermittlungsvorschriften

unverändert

Art. 22 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

Art. 24 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

(1) ¹Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können. ²Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme des Landesamts in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. ³Über die Einsichtnahme in amtlich geführte Dateien führt das Landesamt einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

unverändert

(2) ¹Das Landesamt überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass die Informationen nicht erforderlich sind, werden sie unverzüglich gelöscht. ³Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

Art. 23 Informationsübermittlung durch das Landesamt

Art. 25 Informationsübermittlung durch das Landesamt

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln *nach Art. 7* erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere
 - a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
 - b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
 - c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) ¹Informationen, die mit *den Mitteln nach Art. 7* erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

²Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an

1. Dienststellen der Stationierungstreitkräfte, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen des Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist,
2. ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn die Übermittlung zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist, es sei denn, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland stehen der Übermittlung entgegen,
3. nicht-öffentliche Stellen, wenn dies zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere
 - a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
 - b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
 - c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) ¹Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

²Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) unverändert

(4) ¹Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 8 oder 9 gewonnen wurden, gilt Art. 10 Abs. 1 entsprechend. ²Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. ³Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 bis 3 ist auch das Staatsministerium befugt; Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 24
Verfassungsschutz
durch Aufklärung der Öffentlichkeit

(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der von Art. 3 umfassten Schutzgüter in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über

1. Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und
2. Gefahren, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.

(2) Abs. 1 gilt für das Staatsministerium entsprechend, das mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

(3) Bei der Information nach den Abs. 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Art. 25
Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(4) ¹Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 9 oder 10 gewonnen wurden, gilt Art. 11 Abs. 1 entsprechend. ²Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. ³Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) unverändert

Art. 26
Verfassungsschutz
durch Aufklärung der Öffentlichkeit

unverändert

Art. 27
Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder
3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) ¹Ein Überwiegen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur

1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder
2. Verfolgung einer auch im Einzelfall besonders schwer wiegenden Straftat im Sinne von § 100c Abs. 2 StPO.

es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann.²Die Entscheidung trifft in den Fällen von Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung, die unverzüglich das Staatsministerium unterrichtet.³Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.

unverändert

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 26 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die Art. 6, 10, 12 Abs. 1 bis 7, Art. 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16 bis 23 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

Art. 27 Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 27a Änderung weiterer Vorschriften

(1) Das Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 16 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Art. 39 (aufgehoben)“.

Art. 28

Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

unverändert

Art. 29

Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Art. 29a

Änderung weiterer Vorschriften

(1) unverändert

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Art. 39 (aufgehoben)“.

- b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 41 (aufgehoben)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.
 3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
 4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
 5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 21 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.
 6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
 7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 7, 20 bis 22, 25 und 26 BayVSG“ ersetzt.
 8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
 9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „sowie nach Maßgabe der Art. 7 Abs. 2 Satz 2 und Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

- b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 41 (aufgehoben)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes“ ersetzt.
 3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
 4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
 5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 23 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.
 6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
 7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 8, 22 bis 24, 27 und 28 BayVSG“ ersetzt.
 8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
 9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „sowie nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des (Tag vor Inkrafttreten einsetzen) tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Art. 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des (Tag vor Inkrafttreten einsetzen) tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Am 20. April 2016 hat das Bundesverfassungsgericht sein Urteil zum Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) verkündet (1 BvR 966/09 u.a.). Darin hat das Gericht zahlreiche Befugnisse des Bundeskriminalamts (BKA) zu verdeckten Überwachungsmaßnahmen, die ihm zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus eingeräumt wurden, zwar im Grundsatz mit den Grundrechten für vereinbar erklärt, die derzeitige Ausgestaltung der Befugnisse aber in verschiedener Hinsicht als nicht mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar beanstandet. Betroffen sind sowohl die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen als auch die Frage der Übermittlung der Daten zu anderen Zwecken an dritte Behörden sowie die Weiterleitung von Daten an ausländische Behörden. Bemängelt wurde teilweise, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen zu unbestimmt und zu weit formuliert seien; auch fehle es zum Teil an flankierenden rechtsstaatlichen Absicherungen, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung oder zur Gewährleistung von Transparenz, individuellem Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle. Die Übermittlungsbefugnisse seien an etlichen Stellen nicht hinreichend begrenzt. Da die Gründe für die Beanstandungen nicht den Kern der eingeräumten Befugnisse betreffen, hat das Bundesverfassungsgericht mit zwei Ausnahmen die Vorschriften nicht für nichtig erklärt, sondern ihre vorübergehende Fortgeltung mit gewissen Maßgaben bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 angeordnet, um dem Bundesgesetzgeber ausreichend Zeit zu geben, die aufgezeigten Mängel zu beheben.

In der Anhörung vom 27. April 2016 bestand unter den Sachverständigen Einigkeit, dass das BKAG-Urteil auf die Tätigkeit des BKA als Polizeibehörde zugeschnitten sei und daher nicht ohne Weiteres auf

das Recht der Nachrichtendienste übertragen werden könne (vgl. auch die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Lindner vom 18. April 2016, S. 1 f.; Dr. Löfelmann vom 22. April 2016, S. 1; Prof. Dr. Wollenschläger vom 25. April 2016, S. 5). Wie das Bundesverfassungsgericht im ATDG-Urteil ausgeführt hat, unterscheidet die Rechtsordnung zwischen einer grundsätzlich offen arbeitenden Polizei, die auf eine vollzugspolizeiliche Aufgabenwahrnehmung hin ausgerichtet und durch detaillierte Rechtsgrundlagen angeleitet ist, und den grundsätzlich verdeckt arbeitenden Nachrichtendiensten, die auf die Beobachtung und Aufklärung im Vorfeld zur politischen Information und Beratung beschränkt sind und sich deswegen auf weniger ausdifferenzierte Rechtsgrundlagen stützen können“ (BVerfGE 133, 277 Rn. 122). Mit anderen Worten: Für die gesetzliche Ausgestaltung der Befugnisse der Nachrichtendienste gelten geringere verfassungsrechtliche Anforderungen als für die Befugnisse von Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Einigkeit bestand aber auch bei den Sachverständigen, dass einzelne Aussagen des BKAG-Urteils allgemeingültig seien und daher auch bei der Gesetzgebung für den Bereich der Nachrichtendienste Beachtung finden müssten.

Der Änderungsantrag zielt darauf ab, solche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem BKAG-Urteil in den Gesetzentwurf, der vor der Verkündung des Urteils in den Landtag eingebracht wurde, einzuarbeiten. Zugleich werden zahlreiche Verbesserungsvorschläge der Sachverständigen aufgegriffen. Zu beachten ist allerdings auch, dass der Gesetzentwurf auf eine stärkere Vereinheitlichung mit dem Bundesrecht zielt, sich an zahlreichen Stellen daran orientiert und darauf im Wege dynamischer Verweisungsnormen Bezug nimmt. Diese Zielsetzung ist zu begrüßen und soll daher weiterverfolgt werden. Soweit die zum Vorbild genommenen Vorschriften des Bundesrechts aufgrund neuer Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im BKAG-Urteil einer Überarbeitung bedürfen,

soll daher abgewartet werden, welche Änderungen der Bundesgesetzgeber vornimmt. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber binnen der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Frist die Vorschriften, auf die im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz eine dynamische Verweisung erfolgt, im gebotenen Rahmen ändert. Soweit das geschieht, greift unmittelbar der Vorzug dieser Gesetzgebungstechnik, da dann weitere, im Zweifel inhaltsgleiche Änderungen durch den Landesgesetzgeber nicht mehr erforderlich sind (vgl. LT-Drs. 17/10014 S. 18). Sollte der Bundesgesetzgeber nicht oder nicht ausreichende Anpassungen vornehmen, könnte immer noch eine eigenständige landesgesetzliche Regelung erfolgen. Die Umsetzung des BKAG-Urteils wurde von der Bundesregierung noch für die bis 2017 laufende Legislaturperiode angekündigt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht dem Bund eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2018 eingeräumt hat und das BKAG-Urteil ohnehin nur unmittelbar für den Bundesgesetzgeber Geltung beanspruchen kann, ist es legitim, wenn der Landesgesetzgeber für daraus abzuleitende Folgeanpassungen des Landesrechts wenigstens die gleiche Frist in Anspruch nimmt. Soweit bestimmte Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem BKAG-Urteil auch für das Landesamt für Verfassungsschutz relevant sind, ist deren Einhaltung während der Übergangszeit durch die Staatsregierung sicherzustellen, z.B. durch eine aufsichtliche Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr gegenüber dem Landesamt für Verfassungsschutz.

Ziel des Änderungsantrags sind vor allem Verbesserungen hinsichtlich der Bestimmtheit und Normenklarheit, den rechtsstaatlichen Absicherungen und der Transparenz durch aufsichtliche und parlamentarische Kontrolle. Zurückgestellt werden hingegen die Anpassungen im Bereich des Kernbereichs- und Berufsgheimnisträgerschutzes bei verdeckten Überwachungsmaßnahmen. Hier gewährleistet der Entwurf durch die Verweisung auf die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) einen der derzeitigen Fassung des BKAG entsprechenden Standard, dessen vorübergehende Fortgeltung das Bundesverfassungsgericht angeordnet hat. Da § 3b G 10 nach der Gesetzesbegründung hierzu dem nunmehr beanstandeten § 20u BKAG nachgebildet wurde (BT-Drs. 16/12448 S. 10), ist davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber mit der Anpassung des § 20u BKAG den § 3b G 10 entsprechend überarbeitet. Weiter werden die Übermittlungsvorschriften erst nach den zu erwartenden Änderungen der §§ 17 ff. des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) angepasst. Da der engen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden im Kampf gegen existenzielle Bedrohungslagen, insbesondere den internationalen Terrorismus, höchste Bedeutung zukommt, ist es unerlässlich, in diesem Bereich bundesweit möglichst einheitliche Standards einzuhalten.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zur Inhaltsübersicht

Redaktionelle Änderungen.

Zu Art. 5

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 4 des bisherigen Gesetzentwurfs vorgesehene Mindestalter für die Speicherung personenbezogener Daten über Minderjährige wird gestrichen, so dass sich die Zulässigkeit der Speicherung ohne Altersbeschränkung allein nach den Umständen des Einzelfalles richten kann. Da es auch für die Speicherung von Daten durch die Polizei keine vergleichbare Alterseinschränkung gibt, wird der Verfassungsschutz insoweit mit gleichen Befugnissen ausgestattet. Das vom Bundesverfassungsgericht so gesehene „informationelle Trennungsprinzip“ zwischen Verfassungsschutz und Polizei (BVerfGE 133, 277 ff.) hindert nicht, dem Verfassungsschutz im Rahmen seiner Aufgaben entsprechende Befugnisse zuzubilligen. Im Gegenteil: Gerade weil der Verfassungsschutz auf entsprechende Informationen der Polizei nur beschränkt zugreifen darf, muss er die Möglichkeit haben, sie sich in vergleichbarer Weise zu verschaffen, soweit das zur Erfüllung seiner Aufgaben unverzichtbar und geboten ist. Den Verfassungsschutz mit entsprechenden Befugnissen auszustatten ist umso mehr gerechtfertigt, als sich sein Beobachtungsauftrag nur auf solche Bestrebungen und Tätigkeiten richtet, die eine Gefahr für höchste Rechtsgüter darstellen. Der jüngst in den Medien berichtete Fall einer 15-Jährigen, die in Hannover eine Messerattacke mit islamistischem Hintergrund auf einen Bundespolizisten verübt hat, zeigt, dass eine Radikalisierung schon im Kindesalter beginnen kann. Die Täterin hatte bereits als 7-Jährige Kontakt zu einem bekannten Salafistenprediger und rezitierte mit ihm in einem Video Koranverse. Radikalisierung ist also keine Frage des Alters. Die Aufhebung der gesetzlichen Altersuntergrenze bedeutet nicht, dass dem Minderjährigenschutz keine Bedeutung bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz zukäme. Vielmehr ist dieser Schutz auf der Vollzugsebene im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu berücksichtigen (vgl. die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Löffelmann, Gutachten vom 22. April 2016, S. 11). Zudem gilt weiterhin für personenbezogene Daten über das Verhalten Minderjähriger die besondere Lösungsfrist des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 neu (ex-Art. 19 Abs. 1 Satz 2), die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Persönlichkeit von Minderjährigen noch nicht gefestigt ist und ein „Vergessen“ von „Jugendsünden“ sicherstellt (vgl. hierzu die Ausführungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri in der Anhörung vom 27. April 2016, Wortprotokoll, S. 38).

Zu Art. 7 neu

Die Vorschrift normiert den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Nachvollziehbarkeit. Das Bundesverfassungsgericht hat im BKAG-Urteil die Bedeutung einer effektiven aufsichtlichen Kontrolle bei verdeckten Überwachungsmaßnahmen betont und insbesondere gefordert, dass die Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten protokolliert werden (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 140 f., 144, 267, 322). Dieser Pflicht wird durch eine ordnungsgemäße Aktenführung genügt, zu welcher bereits aus der im Rechtsstaatsprinzip begründete Grundsatz der Aktenvollständigkeit verpflichtet. Sie hat in § 18 AGO eine dienstrechtlich verbindliche Ausprägung erfahren, die auch für das Landesamt für Verfassungsschutz gilt. Defizite, die ein gesetzgeberisches Handeln dringend gebieten würden, sind in der Vergangenheit nicht ersichtlich geworden. Allerdings scheint das Bundesverfassungsgericht es generell für erforderlich zu halten, dass Dokumentationspflichten gesetzlich angeordnet werden. Daher wird nun in Übereinstimmung mit dem unionsrechtlichen Grundsatz der Transparenz gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1) und Art. 25 der EU-Richtlinie für die Datenverarbeitung bei Polizei und Justiz (Richtlinie 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 89) im Allgemeinen Teil des Gesetzes eine umfassende Dokumentationspflicht für sämtliche datenschutzrelevanten Bearbeitungsschritte geregelt (vgl. auch die Empfehlung der Sachverständigen Dr. Löffelmann, Gutachten vom 22. April 2016, S. 14; Prof. Dr. Wollenschläger, Gutachten vom 25. April 2016, S. 65, und des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri, Stellungnahme vom 22. Februar 2016, S. 30 f.). Dadurch wird die notwendige Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz als unabhängige Stelle im Sinne des BKAG-Urteils ermöglicht (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 141). Soweit in anderen Rechtsvorschriften besondere Regelungen zur Protokollierung bzw. Dokumentation bestehen, gehen diese nach dem Spezialitätsgrundsatz vor.

Abs. 1 verpflichtet zur Dokumentation der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Die Begriffe sind in Art. 4 Abs. 5 bis 7 BayDSG legaldefiniert. Der Begriff der Verarbeitung umfasst insbesondere auch die Übermittlung und Löschung (Art. 4 Abs. 6 Satz 1 BayDSG). Die Anforderungen an die Dokumentation entsprechen den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Aktenklarheit, Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit. Die Formulierung stimmt mit § 18 Abs. 1 AGO überein. Die Dokumentationspflicht erfordert daher keine Änderung der bereits jetzt geübten Praxis des Landesamts für Verfassungsschutz. Insbesondere ist kein neben die Sachbearbeitung tretender weiterer Datenbestand vorgeschrieben. Beispielsweise können Auskünfte einer Vertrauensper-

son, die ein Mitarbeiter des Landesamts für Verfassungsschutz entgegennimmt, durch einen schriftlichen Aktenvermerk im Sinne von § 18 Abs. 2 Satz 1 AGO hinreichend dokumentiert werden. Für den Datenaustausch innerhalb des Verfassungsschutzverbunds enthält bereits § 6 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG detaillierte Vorgaben.

Abs. 2 nimmt die Dokumentation der Datenverarbeitung von der Sachbearbeitung aus. Nach Satz 1 dürfen diese ausschließlich zur Datenschutzkontrolle, der Eigenüberwachung oder der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten verwendet werden (vgl. auch § 6 Abs. 3 Satz 4, § 13 Abs. 4 Satz 6 BVerfSchG). Satz 2 regelt die Dauer der Aufbewahrung der zur Dokumentation der Datenverarbeitung gespeicherten Daten. In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht beträgt die Aufbewahrungsdauer grundsätzlich nicht länger als zwei Jahre (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 5, § 13 Abs. 4 Satz 7 BVerfSchG). Eine eventuelle Verlängerung dieser Frist im Hinblick auf das BKAG-Urteil (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 205, 226, 246, 272) bleibt zur Gewährleistung inhaltlicher Konkordanz einem späteren Zeitpunkt vorbehalten. Besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes können eine längere Frist gebieten. Nach § 25 der Verschlusssachenanweisung (VSA) sind VS-Vernichtungsverhandlungen zehn Jahre aufzubewahren. In soweit handelt es sich um eine Nachwirkung des Geheimschutzes, mit dem das Ursprungsdokument belegt war. Die besondere Bedeutung, die dem Inhalt eingestufte Dokumente zukommt, führt auch zu besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Tatsache ihrer Löschung. Daher sind die Nachweise über die Löschung eingestufte Dokumente länger aufzubewahren als in Fällen außerhalb des Geheimschutzes.

Soweit das Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil weiter fordert, dass der Gesetzgeber die regelmäßige Durchführung aufsichtlicher Kontrollen durch den Datenschutzbeauftragten in etwa zweijährigem Abstand zu gewährleisten habe, soll eine Regelung den im Hinblick auf die Datenschutz-Grundverordnung in Kürze notwendigen Änderungen des allgemeinen Datenschutzrechts vorbehalten bleiben.

Zu Art. 8 neu (ex-Art. 7)

In Abs. 1 Satz 1 werden nun beispielhaft nachrichtendienstliche Mittel aufgezählt, die auf der Grundlage der Generalklausel angewendet werden dürfen (vgl. die Hinweise des Sachverständigen Dr. Decker, Gutachten vom 20. April 2016, S. 25, und des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri, Stellungnahme vom 22. Februar 2016, S. 7). Die Beispiele sind der entsprechenden Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG entnommen. Dadurch wird die Einheit mit dem Bundesrecht erhöht. Zugleich werden Bedenken gegen die Bestimmtheit der Generalklausel

ausgeräumt, die von verschiedenen Sachverständigen geltend gemacht wurden. Eine abschließende gesetzliche Aufzählung ist nicht erforderlich. Das Bundesverfassungsgericht hat im BKAG-Urteil ausdrücklich festgestellt, dass eine technikoffene Bestimmung zulässiger Überwachungsmaßnahmen verfassungsrechtlich unbedenklich ist (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 161). Da zu den beispielhaft genannten nachrichtendienstlichen Mitteln auch Tonaufzeichnungen gehören, ist auch den Bedenken Rechnung getragen, die mehrere Sachverständige gegen das Entfallen einer eigenen Rechtsgrundlage für das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen, wie sie sich derzeit in Art. 6d BayVSG findet, geäußert haben (vgl. die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Lindner vom 18. April 2016, S. 23; Prof. Dr. Bäcker vom 25. April 2016, S. 2 und 4 ff.; Dr. Löffelmann vom 22. April 2016, S. 4; Prof. Dr. Wollenschläger vom 25. April 2016, S. 15, und die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri vom 22. Februar 2016, S. 6).

Weil nicht auszuschließen ist, dass einzelne Maßnahmen auf der Grundlage der Generalklausel in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 149 ff.), wird in Abs. 2 nun bestimmt, dass ein entsprechender Schutz in der Dienstvorschrift gewährleistet wird, die die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel abschließend benennt und die Zuständigkeit für ihre Anordnung regelt. Dort kann etwa in typisierender Form sichergestellt werden, dass die Erfassung kernbereichsrelevanter Situationen oder Gespräche jedenfalls insoweit ausgeschlossen ist, als sich diese mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt, indem Umstände benannt werden, die typischerweise auf eine vertrauliche Situation hinweisen und die Vermutung für eine Kernbereichsrelevanz begründen (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 128). So wird beispielsweise das Abhören und Aufzeichnen des in einem geschlossenen Kfz gesprochenen Wortes typischerweise eine besondere Kernbereichsrelevanz aufweisen. Auch Gespräche mit bestimmten Berufsgruppen (z.B. Geistliche, Psychotherapeuten) können die Vermutung kernbereichsrelevanter Inhalte begründen (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 121 f.). Die Dienstvorschrift kann auch die Bestimmung des Näheren für den atypischen Fall leisten, dass in Situationen, in denen im Vorfeld nicht mit der Erfassung von Inhalten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zu rechnen war, im Einzelfall doch solche Inhalte betroffen oder gar erfasst werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat zur Regelung des Kernbereichsschutzes inzwischen so konkrete Vorgaben entwickelt, dass für deren Umsetzung nur noch wenig Gestaltungsspielraum bleibt. Eine Regelung der Einzelheiten durch den Gesetzgeber selbst ist daher weder im Hinblick auf den We-

sensvorbehalt noch das rechtsstaatliche Bestimmtheitsgebot gefordert, sondern kann auf untergesetzlicher Ebene erfolgen. Da die Dienstvorschrift der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr bedarf und das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten ist, werden auch die notwendige Transparenz und aufsichtliche Kontrolle gewährleistet.

Was für den Erlass der Dienstvorschrift gilt, ist auch bei jeder inhaltlichen Änderung zu beachten. Eine Ergänzung des Gesetzentwurfs, dass die vorgenannte Verfahrensweise auch für Änderungen der Dienstvorschrift gilt (vgl. die Anregung des Sachverständigen Prof. Dr. Lindner, Gutachten vom 18. April 2016, S. 20 f.), ist daher nicht erforderlich.

Zu Art. 9 neu (ex-Art. 8)

Die Regelungstechnik, im Rahmen einer präventiven Befugnisnorm auf einen Straftatenkatalog Bezug zu nehmen, erscheint im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts problematisch (BVerfGE 125, 260 Rn. 230; vgl. auch die Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. Bäcker vom 25. April 2016, S. 8 f.; Dr. Löffelmann vom 22. April 2016, S. 4). Der Änderungsantrag ersetzt daher in Satz 1 die Straftatenkataloge durch eine Aufzählung überragend wichtiger Rechtsgüter, für deren dringende Gefährdung tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen müssen, um eine verdeckte Wohnraumüberwachung durch technische Mittel zu rechtfertigen. Die Aufzählung der Rechtsgüter entspricht dem § 20h Abs. 1 BKAG, die vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil für verfassungskonform erachtet wurde (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 182 f.). Der Begriff der dringenden Gefahr entstammt Art. 13 Abs. 4 Satz 1 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nimmt der Begriff der dringenden Gefahr nicht nur im Sinne des qualifizierten Rechtsgüterschutzes auf das Ausmaß, sondern auch auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadens Bezug (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 110, 184; BVerfGE 130, 1/32; jeweils m.w.N.).

Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen im BKAG-Urteil darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber nicht gehindert sei, die maßgebliche Schwelle für den Rechtsgüterschutz von Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung einheitlich zu bestimmen (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 108). Es hat demgemäß auch die weitestgehend inhaltsgleiche Aufzählung der Rechtsgüter in § 20k Abs. 1 Satz 1 BKAG als Rechtfertigung für Eingriffe in das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme für ausreichend erachtet (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 212). Gegen den in Art. 10 neu (ex-Art. 9) vorgesehenen Gleichlauf von Wohnraum- und Online-Überwachung bestehen somit keine Bedenken.

Zu Art. 10 neu (ex-Art. 9)

Abs. 2 enthält dem § 20k Abs. 2 BKAG entsprechende technische Sicherungspflichten zur Minimierung unbeabsichtigter Folgeschäden eines verdeckten Zugriffs auf ein informationstechnisches System (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 215).

Zu Art. 11 neu (ex-Art. 10)

Die Änderung in Abs. 2 Satz 3 beseitigt ein Redaktionsversehen. Eine entsprechende Anwendung von § 4 Abs. 2 Satz 3 G 10, der die Verwendung der gewonnenen Daten beschränkt, scheidet aufgrund der speziellen Regelung in Art. 10 Abs. 3 neu (ex-Art. 8 Abs. 3) aus (vgl. den Hinweis des Sachverständigen Dr. Decker, Gutachten vom 20. April 2016, S. 33 und 58).

In Abs. 3 wird der bislang in Nr. 3 enthaltene Rechtsgüterkatalog mit dem des Art. 9 Satz 1 neu harmonisiert und im Hinblick auf die neue Regelungstechnik systematisch richtig an den Anfang der Aufzählung gestellt. Die bisherige Nr. 1 wird zu Nr. 2. Zugleich erfolgt darin eine terminologische Angleichung an Art. 25 Abs. 2 Nr. 2 neu (ex-Art. 23 Abs. 2 Nr. 2). Außerdem wird nun, da Art. 9 Satz 1 neu (ex-Art. 8 Satz 1) kein Straftatenkatalog mehr zugrunde liegt, auf den Katalog besonders schwerer Straftaten in § 100c Abs. 2 StPO Bezug genommen, der im repressiven Bereich eine akustische Wohnraumüberwachung zu rechtfertigen vermag. Die bisherige Nr. 2 wird zu Nr. 3.

Zu Art. 12 neu (ex-Art. 11)

Folgeänderung.

Zu Art. 13 neu

Abs. 1 regelt in Anlehnung an § 20l Abs. 2 BKAG, der vom Bundesverfassungsgericht für verfassungskonform erklärt wurde (BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 228 ff.), die Voraussetzungen der sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung (zu den Einzelheiten vgl. BT-Drs. 16/10121 S. 31 f.). Dadurch wird die Bestimmtheit der gesetzlichen Befugnisse erhöht und die Rechtssicherheit verbessert. Da die Befugnisnorm darauf abzielt, die technischen Voraussetzungen für die eigentliche Telekommunikationsüberwachung zu schaffen, stehen die bundesgesetzlichen Regelungen des Artikel 10-Gesetzes einer landesgesetzlichen Regelung nicht entgegen.

Abs. 2 erklärt die in Art. 10 Abs. 2 neu für die Online-Datenerhebung geregelten technischen Sicherungspflichten sowie das G 10-Verfahren für entsprechend anwendbar. Durch letztes wird auch der Schutz des Kernbereichs privater Lebensführung (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 236 ff.) und von Berufsgeheimnistägern sichergestellt.

Zu Art. 14 bis 16 neu (ex-Art. 12 bis 14)

Folgeänderungen.

Zu Art. 17 neu (ex-Art. 15)

Es handelt sich um Änderungen am Verfahren für Maßnahmen nach Art. 15 neu (ex-Art. 13) und Art. 16 neu (ex-Art. 14) zur Stärkung der Rechte der Betroffenen.

Abs. 2 Satz 1 erstreckt in seiner neuen Fassung die grundsätzliche Pflicht zur nachträglichen Mitteilung eines verdeckten Auskunftersuchens, die nach Satz 2 der bisherigen Fassung des Gesetzentwurfs nur für Auskunftersuchen nach Art. 15 neu (ex-Art. 13) gelten sollte, auch auf Auskunftersuchen nach Art. 16 neu (ex-Art. 14). Dadurch wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im BKAG-Urteil vom 20. April 2016 (1 BvR 966/09 u.a.) entsprochen. Das Bundesverfassungsgericht betont, dass es zu den Anforderungen an die verhältnismäßige Ausgestaltung heimlicher Überwachungsmaßnahmen gehört, gesetzlich Benachrichtigungspflichten anzuordnen, um zumindest nachträglich den subjektiven Rechtsschutz i.S.v. Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleisten, wobei auch Ausnahmen zulässig sind, wenn überwiegende Belange, insbesondere der betroffenen Person selbst, entgegenstehen (Rn. 136). Durch die entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 und 3 G 10 wird diese Vorgabe umgesetzt. Zugleich wird der vom Gesetzentwurf angestrebte Gleichlauf mit rechtsstaatlichen Standards des Bundesrechts gewahrt. Für Bestandsdatenauskünfte nach Art. 14 neu (ex-Art. 12) und Art. 15 Abs. 1 neu (ex-Art. 13) bleibt es hingegen dabei, dass keine Benachrichtigungspflicht besteht. Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Bestandsdatenspeicherung klargestellt hat, ergibt sich aus den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für solche Auskünfte kein flächendeckendes Erfordernis zur Benachrichtigung der von der Auskunft Betroffenen (BVerfGE 130, 151/210). Der hohe Verwaltungsaufwand, der beim Landesamt für Verfassungsschutz durch eine Benachrichtigungspflicht zusätzlich ausgelöst würde, stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum Gewicht des Eingriffs. In den Fällen des Art. 14 Nr. 1 Halbsatz 2 neu (ex-Art. 13 Nr. 1 Halbsatz 2) erfolgt ohnehin grundsätzlich eine nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen, weil das Auskunftersuchen erfordert, dass die Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Folgenutzung bereits vorliegen müssen, d.h. die Folgenutzung schließt sich grundsätzlich unmittelbar an das Auskunftersuchen an. Für die in Betracht kommenden Folgenutzungen (Online-Datenerhebung, Quellen-TKÜ, Telekommunikationsüberwachung) ist grundsätzlich eine nachträgliche Benachrichtigung des Betroffenen vorgeschrieben.

Zudem werden die bislang in Satz 2 nur für Maßnahmen nach Art. 15 neu (ex-Art. 13) geltende Kennzeichnungspflicht sowie die Kontrolle der G 10-Kom-

mission ebenfalls auf Auskunftersuchen nach Art. 16 neu (ex-Art. 14) ausgedehnt. Das Bundesverfassungsgericht betont im BKAG-Urteil die Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle für die Transparenz und Kontrolle (Rn. 142 f.). Da Auskunftersuchen zu Flugdaten bei Computerreservierungssystemen bzw. Globalen Distributionssystemen sowie Kontodaten erfahrungsgemäß eine ähnliche Eingriffstiefe aufweisen wie solche zu Verkehrsdaten im Bereich der Telekommunikation und der Telemedien (vgl. BT-Drs. 17/6925 S. 10), ist es sachgerecht, insoweit einen Gleichlauf von Art. 15 neu (ex-Art. 13) und Art. 14 neu (ex-Art. 15) herzustellen. Dies entspricht im Übrigen auch der Rechtslage auf Bundesebene (vgl. § 8b Abs. 2 BVerfSchG).

Im Übrigen beschränkt der neu gefasste Satz 1 die Anwendung des G 10-Verfahrens auf die in Art. 15 Abs. 2 und 3 neu (ex-Art. 13 Abs. 2 und 3) geregelten Verkehrsdatenauskünfte. Art. 15 Abs. 1 neu (ex-Art. 13 Abs. 1) betrifft demgegenüber einen besonderen Fall der Bestandsdatenauskunft, der zwar (mittelbar) mit einem Eingriff in Art. 10 GG verbunden, aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht an die sonst für die Verwendung solcher Daten geltenden besonders strengen Voraussetzungen gebunden ist (BVerfGE 125, 260/340 ff.).

Satz 3 modifiziert die entsprechende Anwendung der genannten Bestimmungen des G 10 dahingehend, dass er dem Landesamt für Verfassungsschutz zusätzlich die Befugnis zur sogenannten Funkzellenabfrage einräumt. Entsprechende Befugnisse sind für den repressiven Bereich in § 100g Abs. 3 StPO und für den präventiven Bereich in § 20m Abs. 3 Satz 2 BKAG geregelt. Im Hinblick auf die dem Landesamt für Verfassungsschutz zukommende Aufgabe der Vorfeldaufklärung und den hohen Rang der Rechtsgüter, deren Schutz die Tätigkeit des Verfassungsschutzes dient, müssen dem Landesamt für Verfassungsschutz mindestens die gleichen Befugnisse zur Informationserhebung zustehen wie Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Nur sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, können unter Angabe einer räumlichen und zeitlichen Bezeichnung der Telekommunikation Verkehrsdaten im Wege einer Funkzellenabfrage erhoben werden. Telekommunikation ist dabei im Sinne von § 3 Nr. 22 TKG zu verstehen, so dass, sofern die Daten von den Diensteanbietern gespeichert wurden und noch vorhanden sind, auch Standortdaten lediglich empfangsbereiter Mobilfunkgeräte erhoben werden können (vgl. BT-Drs. 16/10121 S. 33 zu § 20m Abs. 3 BKAG).

Die im bisherigen Satz 1 des Gesetzentwurfs (LT-Drs. 17/10014) enthaltene, rein klarstellende Maßgabe, dass die für Befristungen gemäß § 10 Abs. 5 G 10 geltende Höchstfrist nur für Auskunftersuchen über künftig anfallende Daten gilt, ist entbehrlich und wird daher gestrichen. Eine Befristung erstreckt sich per definitionem stets auf einen zukünftigen Zeitraum (vgl.

Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 36 Rn. 71).

Zu Art. 18 neu (ex-Art. 16)

Verdeckte Mitarbeiter sind nach der Legaldefinition des Abs. 1 dadurch gekennzeichnet sind, dass sie unter einer auf Dauer angelegten Legende eingesetzt werden. Daher können Mitarbeiter, die unter einer Tarnidentität im Internet tätig werden, nicht ohne Weiteres immer unter diesen Begriff subsumiert werden, da die Dauer einer solchen Tarnidentität sich nicht durch die gleiche Langfristigkeit auszeichnet wie bei Verdeckten Mitarbeitern, die in der „realen“ Welt eingesetzt werden. Der Bundesgesetzgeber ist bei der Regelung des § 9a BVerfSchG davon ausgegangen, dass Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz, die zwar nicht offen, aber auch nicht unter einer Legende operieren, wie z.B. bei der Teilnahme an sozialen Netzwerken oder Internetforen mit „nickname“, nicht den Vorschriften über Verdeckte Mitarbeiter unterfallen, sondern nach den allgemeinen Regelungen gemäß § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 BVerfSchG zum Einsatz kommen (BT-Drs. 18/4654 S. 26). Um für die zunehmend bedeutsame verdeckte Datenerhebung im Internet rechtliche Zweifel auszuschließen, werden – insbesondere im Interesse der als Internetauswerter tätigen Mitarbeiter – durch den neuen Abs. 4 Internetauswerter den Verdeckten Mitarbeitern insoweit gleichgestellt, als die für Verdeckte Mitarbeiter geltenden Vorschriften über den rechtlichen Befugnisrahmen gemäß Abs. 2 und die strafprozessualen Konsequenzen seiner Überschreitung nach § 9a Abs. 3 BVerfSchG und Abs. 3 auf Internetauswerter entsprechende Anwendung finden, auch wenn ihre Legende nicht auf Dauer angelegt ist. Eine solche Gleichbehandlung ist sachlich durch die diesbezüglich vergleichbare Interessenlage gerechtfertigt. Auch Internetauswerter müssen, wenn sie in sozialen Netzwerken und einschlägigen Foren tätig werden, die dort üblichen szenetypischen Verhaltensweisen an den Tag legen, um nicht aufzufallen und das notwendige Vertrauen der übrigen Teilnehmer zu gewinnen. Die vom Bundesgesetzgeber in § 9a Abs. 1 BVerfSchG getroffene Legaldefinition steht einer solchen Regelung durch den Landesgesetzgeber nicht entgegen. Denn der Bundesgesetzgeber ging bei der Normierung des § 9a BVerfSchG davon aus, dass es sich um eine beschränkende Regelung handelt, die nur für den auf Dauer angelegten Einsatz notwendig sei, nicht aber für eine vorübergehende verdeckte Informationsbeschaffung. Der Bundesgesetzgeber hat also Internetauswertern weitergehende Befugnisse zugestanden als Verdeckten Mitarbeitern. Engere Vorgaben durch den Landesgesetzgeber sind daher möglich, ohne den bundesgesetzlich vorgegebenen Rahmen zu überschreiten.

Aufgrund der Vergleichbarkeit kommen für Internetauswerter die Rechtfertigungsgründe des Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend zur Anwendung. Zugleich

sind die bundesrechtlichen Regelungen zur Ermessenseinstellung im Strafverfahren nach § 9a Abs. 3 BVerfSchG und Abs. 3 entsprechend anwendbar. Der Bundesgesetzgeber hat sich bewusst auf die Normierung des rechtlichen Rahmens für den Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten beschränkt, ohne damit eine abschließende Regelung der Informationsbeschaffung durch „menschliche Quellen“ zu erlassen. Insbesondere hat der Bundesgesetzgeber keine nähere Festlegung zu Internetauswertern getroffen. Er hat vielmehr über § 9a Abs. 3 Satz 5 BVerfSchG die jeweils landesrechtlich vorgefundenen Begriffsabgrenzungen der „Verdeckten Ermittler“ ausdrücklich anerkannt, weil „insoweit die gleichen Sachgründe für eine solche Regelung“ sprechen (BT-Drs. 18/4654 S. 27), und sich damit nicht nur offen für landesrechtliche Festlegungen gezeigt, sondern auch seinerseits analogienah argumentiert. Das aus Art. 103 Abs. 2 GG abgeleitete strafrechtliche Analogieverbot gilt hinsichtlich strafprozessualer Einstellungen nicht. Die Interessenlage von Verdeckten Ermittlern und Internetauswertern ist insoweit vergleichbar.

Zu Art. 19 neu (ex-Art. 17)

Aufgrund der Änderung der Regelungstechnik in Art. 9 neu (ex-Art. 8) kann nicht mehr auf den dortigen Straftatenkatalog Bezug genommen werden. Daher wird die in ex-Art. 8 Satz 1 Nr. 1 enthaltene Verweisung auf den Katalog besonders schwerer Straftaten in § 100c Abs. 2 StPO nun in Abs. 2 Satz 3 unmittelbar vorgenommen. Die in ex-Art. 8 Satz 1 Nr. 2 aufgezählten Straftaten sind bereits weitgehend in dem ebenfalls in Bezug genommenen Katalog des § 3 Abs. 1 G 10 enthalten. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

Zu Art. 20 neu (ex-Art. 18)

Folgeänderung.

Zu Art. 22 neu (ex-Art. 20)

Folgeänderung.

Zu Art. 23 neu (ex-Art. 21)

Im neuen Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Antragsteller, die kein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt haben, zunächst auf dieses Erfordernis hinweisen und, sofern dennoch keine entsprechende Substantiierung erfolgt, nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag zu entscheiden hat (vgl. die Empfehlung des Sachverständigen Dr. Decker, Gutachten vom 20. April 2016, S. 51 f. und 58, und die Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz Prof. Dr. Petri vom 22. Februar 2016, S. 24).

Zu Art. 24 neu (ex-Art. 22)

Folgeänderung.

Zu Art. 25 neu (ex-Art. 23)

In Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird durch Streichung des missverständlichen Verweises auf ex-Art. 7 klargestellt, dass die besonderen Übermittlungsvoraussetzungen nicht für Informationen gelten, die mit den allgemeinen nachrichtendienstlichen Mitteln nach der Generalklausel des Art. 8 neu (ex-Art. 7) erhoben wurden, sondern auch für solche, die mit den besonderen nachrichtendienstlichen Mitteln nach Art. 9 bis 19 neu (ex-Art. 8 bis 17) gewonnen wurden (vgl. die Hinweise des Sachverständigen Dr. Decker, Gutachten vom 20. April 2016, S. 57 und 59).

Zu Art. 26 neu (ex-Art. 24)

Folgeänderung.

Zu Art. 27 neu (ex-Art. 25)

In Abs. 1 Nr. 2 wird klargestellt, dass Gründe des Quellenschutzes und des Schutzes operativer Maßnahmen als Sicherheitsinteressen zu qualifizieren sind, die im Einzelfall einer Informationsübermittlung entgegenstehen können. Das Übermittlungsverbot des Abs. 1 Nr. 2 kann einer Information der Strafverfolgungsbehörden über Straftaten von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 4 neu i.V.m. Art. 19 Abs. 1 neu (ex-Art. 16 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. ex-Art. 17 Abs. 1) nicht entgegenstehen, da Art. 27 neu (ex-Art. 25) nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur für die Übermittlung von Informationen nach dem Kapitel 4 gilt, während der Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten im Kapitel 2 geregelt ist. Für die Übermittlung von Informationen aus einer verdeckten Wohnraum- oder Onlineüberwachung, für die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besondere Anforderungen gelten (vgl. BVerfG, Urt. v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09 u.a., Rn. 320), ergeben sich bereits aus Art. 11 Abs. 3 neu (ex-Art. 10 Abs. 3) qualifizierte Voraussetzungen für Zweckänderungen, die selbstverständlich auch bei der Übermittlung zu beachten sind.

Der neue Abs. 2 konkretisiert die im Rahmen von Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu treffende Abwägungsentscheidung (vgl. hierzu die Empfehlungen der Bund-Länder-Kommission „Rechtsterrorismus“ (BLKR), Abschlussbericht vom 30. April 2013, Rn. 697 ff.; abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2013/abschlussbericht-kommission-rechtsterrorismus-lang.html>). Durch die in Satz 1 enthaltene Abwägungsregel, die ihrerseits eine Rückausnahme für den Fall enthält, dass eine gegenwärtige Gefahr für hochrangige Rechtsgüter oder die Verfolgung besonders schwerer Straftaten eine Gefahr

nur um den Preis einer Gefahr für gleichwertige Rechtsgüter beseitigt werden kann, wird einerseits klargestellt, dass der Quellenschutz nicht absolut gilt, andererseits der Gefahr vorgebeugt, dass eine Informationsübermittlung wegen Überwiegens der Gründe des Quellenschutzes vorschnell unterbleibt (vgl. auch die Empfehlung des Sachverständigen Prof. Dr. Bäcker, Gutachten vom 25. April 2016, S. 24). Sätze 2 und 3 sichern die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen von Satz 1 zu bejahen und die Informationsübermittlung erfolgt, verfahrensrechtlich ab.

Dies geschieht durch einen Entscheidungsvorbehalt der Behördenleitung bzw. ihrer Vertretung und die Pflicht zur Information des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr als zuständiger Aufsichtsbehörde, das wiederum das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten hat.

Zu Art. 28 bis 30 neu (ex-Art. 26 bis 29)

Folgeänderungen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/10014

für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz

2. Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger, Jo-
sef Zellmeier u.a. CSU

Drs. 17/11609

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
(Drs. 17/10014)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Mar- kus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr. Paul Wengert u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/11610

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
(Drs. 17/10014)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/11643

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für
ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz
(Drs. 17/10014)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung in folgender Fassung:

„Inhaltsübersicht

Teil 1
Organisation und Aufgaben

- Art. 1 Organisation
- Art. 2 Zusammenarbeit
- Art. 3 Aufgaben
- Art. 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2 **Befugnisse**

Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 5 Allgemeine Befugnisse
- Art. 6 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Art. 7 Nachvollziehbarkeit

Kapitel 2 **Nachrichtendienstliche Mittel**

- Art. 8 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel
- Art. 9 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
- Art. 10 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme
- Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10
- Art. 12 Ortung von Mobilfunkendgeräten
- Art. 13 Überwachung der Telekommunikation
- Art. 14 Auskunftersuchen zu Telekommunikation und Telemedien
- Art. 15 Auskunftersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Art. 16 Weitere Auskunftersuchen
- Art. 17 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16
- Art. 18 Verdeckte Mitarbeiter
- Art. 19 Vertrauensleute
- Art. 20 Parlamentarische Kontrolle

Kapitel 3 **Datenverarbeitung**

- Art. 21 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten
- Art. 22 Errichtungsanordnung

Art. 23 Auskunft

Kapitel 4 Übermittlungsvorschriften

Art. 24 Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen

Art. 25 Informationsübermittlung durch das Landesamt

Art. 26 Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit

Art. 27 Übermittlungsverbote

Teil 3 Schlussvorschriften

Art. 28 Anwendbarkeit des Bayerischen Datenschutzgesetzes

Art. 29 Einschränkung von Grundrechten

Art. 29a Änderung weiterer Vorschriften

Art. 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Organisation und Aufgaben

Art. 1 Organisation

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes nimmt das Landesamt für Verfassungsschutz (Landesamt) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Staatsministerium) unmittelbar nachgeordnete Behörde wahr.

Art. 2 Zusammenarbeit

(1) Das Landesamt, Polizei- und sonstige Sicherheitsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen in Bayern nur im Einvernehmen mit dem Landesamt und nur nach Maßgabe dieses Gesetzes tätig werden.

Art. 3 Aufgaben

¹Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben. ²Es beobachtet ferner zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes (GG).

Art. 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Begriffsbestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BVerfSchG finden Anwendung. ²Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen.

(2) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden

1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
2. unter Anwendung von Gewalt oder durch entsprechende Drohung oder
3. unter Einflussnahme auf Politik, Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.

Teil 2 Befugnisse

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3,
2. zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten sowie der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
3. zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten.

²Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen. ³Informationen, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn darin weitere personenbezogene Daten Dritter enthalten sind; die Abfrage dieser Daten ist insoweit unzulässig. ⁴Das Landesamt darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung verarbeiten und nutzen.

(2) ¹Dem Landesamt steht kein Weisungsrecht gegenüber Dienststellen der Polizei zu. ²Es darf

die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

Art. 6 **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat das Landesamt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(3) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Art. 7 **Nachvollziehbarkeit**

(1) Die beim Landesamt geführten Dateien und Akten lassen die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen.

(2) Die nach Abs. 1 über die Verarbeitung gespeicherten Daten werden ausschließlich verwendet zur Datenschutzkontrolle, zur Eigenüberwachung und um die Integrität und Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherzustellen. ²Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Speicherung folgt, zu löschen, soweit nicht besondere Gründe der Geheimhaltung oder des Geheimschutzes eine längere Frist gebieten.

Kapitel 2 **Nachrichtendienstliche Mittel**

Art. 8 **Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel**

(1) ¹Das Landesamt darf bei der Erhebung von Informationen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel), insbesondere Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen, anwenden, soweit nicht die Art. 9 bis 19 ihren Einsatz besonders regeln. ²Es darf die Mittel im Sinne von Satz 1 auch zum Schutz seiner Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten

anwenden. ³Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden. ⁴Bei Sicherheitsüberprüfungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BVerfSchG) darf das Landesamt nur das Mittel der Tarnung von Mitarbeitern anwenden.

(2) ¹Die zulässigen nachrichtendienstlichen Mittel sind in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt und den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gewährleistet. ²Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums, das das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtet.

Art. 9 **Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung**

¹Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist.

²§ 3 Abs. 2 und die §§ 3a und 3b des Artikel 10-Gesetzes (G 10) finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass bei Zweifeln über die Verwertbarkeit eine Entscheidung des für die Anordnung zuständigen Gerichts einzuholen ist.

Art. 10 **Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme**

(1) Das Landesamt darf nach Maßgabe des Art. 9 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben oder
2. zur Vorbereitung einer Maßnahme nach Nr. 1 spezifische Kennungen sowie den Standort eines informationstechnischen Systems zu ermitteln.

(2) ¹Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen.

³Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

Art. 11

Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

(1) ¹Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 bedarf einer richterlichen Anordnung. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Behördenleitung oder ihre Vertretung die Anordnung treffen; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) ¹Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. ³§ 4 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 und 3 G 10 sind entsprechend anzuwenden; für den Verzicht auf die Kennzeichnung bei der Übermittlung sowie das Unterbleiben und die weitere Zurückstellung der Mitteilung an Betroffene gilt Abs. 1 entsprechend. ⁴Eine Mitteilung kann auch auf Dauer unterbleiben, wenn überwiegende Interessen eines Betroffenen entgegenstehen oder wenn die Identität oder der Aufenthaltsort eines Betroffenen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln ist.

(3) Daten aus Maßnahmen nach den Art. 9 und 10 dürfen nur verwendet werden zur

1. Abwehr von Gefahren im Sinne von Art. 9 Satz 1,
2. Verhinderung und Verhütung von Straftaten im Sinne von § 100c Abs. 2 der Strafprozeßordnung (StPO) oder
3. Verfolgung von Straftaten, wenn die Voraussetzungen der Strafprozeßordnung für die Datenerhebung bei der Erhebung vorgelegen haben und bei der Übermittlung noch vorliegen.

(4) ¹Dient der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 ausschließlich dem Schutz der

für den Verfassungsschutz bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen, erfolgt die Anordnung abweichend von Abs. 1 durch die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Eine anderweitige Verwendung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor der Richter festgestellt hat, dass die Maßnahme rechtmäßig ist und die Voraussetzungen des Art. 9 Satz 1 vorliegen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Im Übrigen sind die Daten unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Zuständig für richterliche Entscheidungen nach den Abs. 1 bis 4 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamts; über Beschwerden entscheidet das in § 120 Abs. 4 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichnete Gericht. ²Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

Art. 12

Ortung von Mobilfunkendgeräten

(1) Das Landesamt darf technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartenummer einsetzen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 9 und 10 Abs. 1 bis 3 G 10 gelten entsprechend.

Art. 13

Überwachung der Telekommunikation

(1) Um eine Maßnahme nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 G 10 durchzuführen, darf das Landesamt unter den Voraussetzungen des § 3 G 10 mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugreifen, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(2) Art. 10 Abs. 2 und die §§ 2, 3a bis 4, 9 bis 13, 17 bis 20 G 10 sowie Art. 2 des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10) gelten entsprechend.

Art. 14
Auskunftersuchen
zu Telekommunikation und Telemedien

Das Landesamt darf Auskunft einholen

1. bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, über die in § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) in Bezug genommenen Daten (§ 113 Abs. 2 TKG); für die Auskunft über die in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG genannten Daten müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen,
2. bei denjenigen, die Telemedien anbieten oder daran mitwirken, über die in § 14 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) genannten Bestandsdaten (§ 14 Abs. 2 TMG); § 113 Abs. 4 TKG findet entsprechende Anwendung.

Art. 15
Auskunftersuchen im Schutzbereich
des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

(1) Das Landesamt darf Auskünfte nach Art. 14 Nr. 1 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

- (2) ¹Das Landesamt darf Auskunft einholen bei
1. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
 2. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 TKG und
 3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes anbieten oder daran mitwirken, über
 - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers von Telemedien,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und

c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen. ²Im Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass- oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(3) ¹Das Landesamt darf bei den nach § 113a Abs. 1 TKG Verpflichteten unter den Voraussetzungen des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG Auskünfte zu Verkehrsdaten nach § 113b TKG einholen. ²§ 3b G 10 gilt entsprechend.

(4) § 3 Abs. 2 G 10 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für den Verdächtigen in Anspruch nehmen.

Art. 16
Weitere Auskunftersuchen

(1) Das Landesamt darf Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und über Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für die von Art. 3 umfassten Schutzgüter vorliegen.

(2) Art. 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 17

Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 14 bis 16

(1) ¹Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(2) ¹Bei Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 und 3 sowie Art. 16 sind die §§ 4, 9, 10, 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 3 G 10 sowie Art. 2 AGG 10 entsprechend anzuwenden. ²Abweichend von § 10 Abs. 3 G 10 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³Soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, findet § 20 G 10 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Auf Auskünfte nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind die Vorgaben des § 8b Abs. 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG anzuwenden. ²Für die Erteilung von Auskünften nach Art. 14 Nr. 2, Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Art. 16 gilt die Nachrichtendienste Übermittlungsverordnung.

Art. 18

Verdeckte Mitarbeiter

(1) Das Landesamt darf eigene Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiter) einsetzen.

(2) ¹Verdeckte Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach Art. 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. ²Sie dürfen in

Personenzusammenschlüssen oder für diese tätig werden, auch wenn dadurch ein Straftatbestand verwirklicht wird. ³Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

⁴Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verdeckter Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, wird sein Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet. ⁵Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung.

(3) Bei Einsätzen zur Erfüllung der Aufgabe nach Art. 3 Satz 2 gilt § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend.

(4) Für Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, gelten die Abs. 2 und 3 sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

Art. 19

Vertrauensleute

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Landesamt Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), ist Art. 18 Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Behördenleitung oder ihre Vertretung. ²Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,

4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind oder
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind.

³Die Behördenleitung oder ihre Vertretung kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen unerlässlich ist, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 G 10 oder § 100c Abs. 2 StPO bezeichneten Straftaten gerichtet sind. ⁴Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. ⁵Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten.

Art. 20 Parlamentarische Kontrolle

(1) ¹Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz (PKGG)

1. im Abstand von höchstens sechs Monaten durch einen Überblick insbesondere zu Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten von Auskunftersuchen nach den Art. 15 und 16,
2. in jährlichem Abstand durch einen Lagebericht zu
 - a) Maßnahmen nach den Art. 9, 10 und 12 und
 - b) dem Einsatz von Verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 18 und 19.

²Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach den Art. 9, 10, 12, 15 und 16. ³Die Grundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

(2) Das Staatsministerium erstattet dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes jährlich einen Bericht nach § 8b Abs. 10 Satz 1

BVerfSchG über die Durchführung von Maßnahmen nach Art. 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Maßnahmen zu geben.

Kapitel 3 Datenverarbeitung

Art. 21 Löschung und Sperrung personenbezogener Daten

(1) ¹Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist,
2. ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder
3. seit der letzten gespeicherten relevanten Information 15 Jahre vergangen sind, es sei denn, die zuständige Abteilungsleitung oder deren Vertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.

²Bei schriftlichen und elektronischen Akten erfolgt die Löschung erst, wenn der gesamte Akt zu löschen ist. ³Für Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten von Minderjährigen gilt § 63 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach Art. 3 angefallen sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn eine Löschung

1. die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde,
2. die Erfüllung des Untersuchungsauftrags eines eingesetzten Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beeinträchtigen würde oder
3. wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(3) ¹Das Landesamt prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. ²Die Frist beträgt längstens fünf Jahre, bei Daten über Minderjährige längstens zwei Jahre.

Art. 22 Errichtungsanordnung

(1) ¹Für den erstmaligen Einsatz einer automatisierten Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, trifft das Landesamt in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Staatsministeriums bedarf, die in § 14 Abs. 1 BVerfSchG genannten Festlegungen. ²Nach der Zustimmung des Staatsministeriums ist die Errichtungsanordnung dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen. ³Werden in der automatisierten Datei personenbezogene Daten verarbeitet, die der Kontrolle der nach Art. 2 AGG 10 gebildeten Kommission unterliegen, ist die Errichtungsanordnung auch der Kommission mitzuteilen. ⁴Das Gleiche gilt für wesentliche Änderungen des Verfahrens.

(2) Das Landesamt hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung seiner Dateien zu prüfen.

(3) ¹Im Rahmen des § 1 Abs. 3 BVerfSchG darf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 durch das Landesamt nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels auch in einer beim Bundesamt für Verfassungsschutz geführten Datei erfolgen. ²Die näheren Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Landesamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz zu regeln.

Art. 23 **Auskunft**

(1) ¹Das Landesamt erteilt dem Betroffenen auf Antrag, in dem ein besonderes Interesse an einer Auskunft dargelegt ist, kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. ²Legt der Betroffene nach Aufforderung ein besonderes Interesse nicht dar, entscheidet das Landesamt über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen. ³Die Auskunft erstreckt sich nicht auf

1. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen und
2. Daten, die nicht strukturiert in automatisierten Dateien gespeichert sind, es sei denn, der Betroffene macht Angaben, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand steht nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse.

⁴Das Landesamt bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit durch sie

1. eine Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben zu besorgen ist,
2. Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamts zu befürchten ist,
3. die öffentliche Sicherheit gefährdet oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes ein Nachteil bereitet würde oder
4. Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung preisgegeben werden, die nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

(3) ¹Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung. ²Sie enthält einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf, dass sich der Betroffene an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ³Mitteilungen des Landesbeauftragten an den Betroffenen dürfen ohne Zustimmung des Landesamts keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Landesamts zulassen.

Kapitel 4 **Übermittlungsvorschriften**

Art. 24 **Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen**

(1) ¹Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben dem Landesamt die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne vorheriges Ersuchen des Landesamts zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamts erforderlich sein können. ²Die Übermittlung kann auch durch Einsichtnahme des Landesamts in Akten und Dateien der jeweiligen öffentlichen Stelle erfolgen, soweit die Übermittlung in sonstiger Weise den Zweck der Maßnahme gefährden oder einen übermäßigen Aufwand erfordern würde. ³Über die Einsicht-

nahme in amtlich geführte Dateien führt das Landesamt einen Nachweis, aus dem der Zweck und die eingesehene Datei hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu löschen.

(2) ¹Das Landesamt überprüft die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf, ob sie für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. ²Ergibt die Prüfung, dass die Informationen nicht erforderlich sind, werden sie unverzüglich gelöscht. ³Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall dürfen die nicht erforderlichen Informationen nicht verwendet werden.

Art. 25 **Informationsübermittlung durch das Landesamt**

(1) Das Landesamt darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten, auch wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn der Empfänger die Informationen benötigt

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit oder der Strafverfolgung,
2. zur Erfüllung anderer ihm zugewiesener Aufgaben, sofern er dabei auch zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit oder auswärtige Belange zu würdigen hat, insbesondere
 - a) im Rahmen der Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben, mit deren Einwilligung,
 - b) in Ordensverfahren zur Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland – mit Ausnahme der Verdienstmedaille – und des Bayerischen Verdienstordens oder
 - c) bei einer im besonderen öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einwilligung.

(2) ¹Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen an die

Staatsanwaltschaften, die Finanzbehörden nach § 386 Abs. 1 der Abgabenordnung, die Polizeien, die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden, die Behörden des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben nach dem Bundespolizeigesetz wahrnehmen, nur übermittelt werden

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. zur Verhinderung, sonstigen Verhütung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung oder
3. wenn der Empfänger die Informationen auch mit eigenen Befugnissen in gleicher Weise hätte erheben können.

²Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 BVerfSchG ist das Landesamt zur Übermittlung verpflichtet.

(3) Das Landesamt darf Informationen im Sinne des Abs. 1 auch übermitteln an

1. Dienststellen der Stationierungstreitkräfte, soweit die Bundesrepublik Deutschland dazu im Rahmen des Art. 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet ist,
2. ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen, wenn die Übermittlung zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist, es sei denn, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland stehen der Übermittlung entgegen,
3. nicht-öffentliche Stellen, wenn dies zum Schutz der von Art. 3 umfassten Rechtsgüter erforderlich ist und das Staatsministerium der Übermittlung zugestimmt hat; die Zustimmung kann auch für eine Mehrzahl von gleichartigen Fällen vorweg erteilt werden.

(4) ¹Soweit Informationen übermittelt werden, die mit Maßnahmen nach den Art. 9 oder 10 gewonnen wurden, gilt Art. 11 Abs. 1 entsprechend.

²Der Empfänger darf die Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermit-

telt worden sind. ³Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und in den Fällen des Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass das Landesamt sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten.

(5) Zur Übermittlung nach den Abs. 1 bis 3 ist auch das Staatsministerium befugt; Abs. 4 gilt entsprechend.

Art. 26 **Verfassungsschutz** **durch Aufklärung der Öffentlichkeit**

(1) Um die Öffentlichkeit einschließlich der Wirtschaft bereits im Vorfeld einer Gefährdung der von Art. 3 umfassten Schutzgüter in die Lage zu versetzen, Art und Ausmaß möglicher Gefahren zu erkennen und diesen in angemessener Weise entgegenzuwirken, informiert das Landesamt über

1. Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, und
2. Gefahren, die allgemein von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 ausgehen, sowie dabei zum Einsatz kommende Strategien und Taktiken.

(2) Abs. 1 gilt für das Staatsministerium entsprechend, das mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen veröffentlicht.

(3) Bei der Information nach den Abs. 1 und 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhanges oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Art. 3 erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegen.

Art. 27 **Übermittlungsverbote**

(1) Die Übermittlung von Informationen nach diesem Kapitel unterbleibt, wenn

1. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Interesse der Allgemeinheit oder des Empfängers an der Übermittlung überwiegen,

2. überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere Gründe des Quellenschutzes oder des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern oder

3. besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(2) ¹Ein Überwiegen im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 liegt nicht vor, soweit die Übermittlung von Informationen erforderlich ist zur

1. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, oder

2. Verfolgung einer auch im Einzelfall besonders schwer wiegenden Straftat im Sinne von § 100c Abs. 2 StPO,

es sei denn, dass durch die Übermittlung eine unmittelbare Gefährdung von Leib oder Leben einer Person zu besorgen ist und diese Gefährdung nicht abgewendet werden kann. ²Die Entscheidung trifft in den Fällen von Satz 1 die Behördenleitung oder ihre Vertretung, die unverzüglich das Staatsministerium unterrichtet. ³Das Staatsministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium.

Teil 3 **Schlussvorschriften**

Art. 28 **Anwendbarkeit** **des Bayerischen Datenschutzgesetzes**

Bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben finden die Art. 6, 10, 12 Abs. 1 bis 7, Art. 15 Abs. 5 bis 8, Art. 16 bis 23 und 26 bis 28 des Bayerischen Datenschutzgesetzes keine Anwendung.

Art. 29 **Einschränkung von Grundrechten**

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 29a**Änderung weiterer Vorschriften**

(1) Das Ausführungsgesetz Art. 10-Gesetz (AGG 10) vom 11. Dezember 1984 (GVBl. S. 522, BayRS 12-2-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 16 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 17 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 39 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 39 (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu Art. 41 wird durch folgende Angabe ersetzt: „Art. 41 (aufgehoben)“.
2. In Art. 3 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140),“ durch die Wörter „des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
3. In Art. 5 Abs. 3 werden die Wörter „nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ gestrichen.
4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach Art. 3 Abs. 1 BayVSG“ gestrichen.
5. Art. 28 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Art. 11 BayVSG“ durch die Wörter „Art. 23 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG)“ ersetzt.
 - b) In Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayVSG“ ersetzt.

6. In Art. 32 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 14 Abs. 4 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 3 Nr. 3 BayVSG“ ersetzt.
7. In Art. 38 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 3, Art. 6 Abs. 1 bis 3, Art. 9, 10, 11, 13, 16 und 17 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes“ durch die Angabe „Art. 6, 8, 22 bis 24, 27 und 28 BayVSG“ ersetzt.
8. Die Art. 39 und 41 werden aufgehoben.
9. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium-Gesetz (PKG) vom 8. November 2010 (GVBl. S. 722, BayRS 12-4-I), das durch § 1 Nr. 19 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 und Art. 6h“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , nach Maßgabe der Art. 6 Abs. 1 und Art. 6h BayVSG“ durch die Wörter „so wie nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2 Satz 2 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Art. 6b Abs. 7 BayVSG“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayVSG“ ersetzt.
3. Art. 11 wird aufgehoben.
4. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 30**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des (Tag vor Inkrafttreten einsetzen) tritt das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl. S. 70, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 15 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, außer Kraft.“

Berichterstatter zu 1.,2.: **Dr. Hans Reichhart**
 Berichterstatter zu 3.: **Franz Schindler**
 Berichterstatter zu 4.: **Joachim Hanisch**

Mitberichterstatter zu 1., 2.: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatter zu 3., 4.: **Dr. Hans Reichhart**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
 Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/11609, Drs. 17/11610 und Drs. 17/11643 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11609, Drs. 17/11610 und Drs. 17/11643 in seiner 54. Sitzung am 8. Juni 2016 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung

in der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen. Die Änderungen sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11643 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/11609, Drs. 17/11610 und Drs. 17/11643 in seiner 54. Sitzung am 30. Juni 2016 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass im neuen Art. 30 in Abs.1 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2016“ und in Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „31. Juli 2016“ eingefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.
 Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11643 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Enthaltung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/11610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Enthaltung
 B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
 Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Dr. Hans Reichhart

Abg. Franz Schindler

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Katharina Schulze

Staatsminister Joachim Herrmann

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

für ein Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (Drs. 17/10014)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Petra Guttenberger,

Josef Zellmeier u. a. (CSU)

(Drs. 17/11609)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Dr.

Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 17/11610)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva

Gottstein u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 17/11643)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Die Verteilung ist in diesem Fall also folgendermaßen: CSU 16 Minuten, SPD 12 Minuten, FREIE WÄHLER und GRÜNE jeweils 10 Minuten, Staatsregierung 16 Minuten. Erster Redner ist der Kollege Dr. Reichhart. Bitte sehr.

Dr. Hans Reichhart (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der bayerische Verfassungsschutz ist die Speerspitze zur Verteidigung der Demokratie. Der bayerische Verfassungsschutz ist unsere erste Frontlinie im Kampf gegen den Terrorismus. Und der bayerische Verfassungsschutz ist der Garant für die Bewahrung unserer Freiheiten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich glaube, diesen

Dreiklang sollte sich jeder vor Augen führen, der Kritik an unserem Verfassungsschutz üben will. Lassen Sie mich hier in aller Deutlichkeit eines sagen: Im Gegensatz zu den GRÜNEN und – das muss man wohl leider auch sagen – zum inzwischen tonangebenden Teil der Bayern-SPD steht die CSU-Fraktion geschlossen hinter unserem bayerischen Verfassungsschutz.

(Beifall bei der CSU)

Er ist Teil einer robusten bayerischen Sicherheitsarchitektur. Er ist unser Schild bei der Bekämpfung von Rechts- und Linksextremismus, von Islamismus und organisierter Kriminalität. Unser Verfassungsschutz ist auf keinem Auge blind. Er ist damit die Brandmauer staatlicher Gefahrenabwehr. Und das Wichtigste: Unser Verfassungsschutz ist in einem Top-Zustand. Wir können stolz auf diesen Verfassungsschutz sein.

Aus diesem Grund unterstützen wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Er eröffnet weitere Möglichkeiten für den Verfassungsschutz, etwa den Zugriff auf die Vorratsdatenspeicherung. Mit ihm werden aber auch die Lehren aus dem NSU-Terrorismus und dem NSU-Untersuchungsausschuss gezogen. Gleichzeitig nimmt er neue Bedrohungslagen auf, die uns durch die Ereignisse in Paris und Brüssel deutlich vor Augen geführt wurden. Er trägt dazu bei, dass Gefahren bereits im Vorfeld erkannt und identifiziert werden. Er berücksichtigt aber auch – das ist besonders wichtig – das vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Trennungsprinzip und nimmt die neuesten bundesgesetzlichen Regelungen in seine Regelungssystematik auf. Gleichzeitig stellen wir im Gesetz eine neue systematische Ordnung her, die leichter verständlich ist als alle bisherigen Regelungen.

Gleichzeitig haben wir als CSU-Fraktion einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung eingebracht, mit dem wir die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in Bayern weiter verbessern wollen und auch auf aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung eingehen. Dabei wollen wir nicht das ganze Gesetz umschreiben, wie die SPD-Fraktion es tun will, oder ihn einfach plump ablehnen, wie die GRÜNEN

es machen, ohne eigene Vorschläge darzulegen. Aus unserer Sicht ist es einfach wichtig, noch an einigen Stellschrauben zu drehen. Dabei sind uns einige Punkte besonders wichtig, auf die ich kurz eingehen möchte. Zum einen wollen wir die Vorschriften zur Dokumentationspflicht ergänzen, verbessern und deutlich darstellen. Daneben ergänzen wir auch die Generalklausel mit einigen exemplarischen Mitteln. Wir machen es dabei bewusst nicht so wie die SPD, die hier ausdrücklich aufführt, was unser Verfassungsschutz denn überhaupt darf. Die SPD nennt 26 Einzelmaßnahmen, mit denen unser Verfassungsschutz arbeiten darf und soll.

Liebe Kollegen der SPD, wir geben unserem Verfassungsschutz Flexibilität. Wir sagen nicht, er hat nur 26 Möglichkeiten. Wenn der Verfassungsschutz weitere Handlungsmöglichkeiten braucht, weil sich während eines Beobachtungsprozesses Veränderungen ergeben, dann muss der Landtag wieder darüber entscheiden. Damit zeigen wir allen Beobachtern und Terroristen: Schaut her, wir haben jetzt eine neue Möglichkeit. Passt auf! – Nein, wir wollen eine dynamische Generalklausel, um unserem Verfassungsschutz die Möglichkeiten zu geben, die wichtig sind und auf die es ankommt. Wir wollen damit den Verfassungsschutz stärken.

Wir haben auch das Auskunftsrecht kodifiziert. Wir sagen deutlich, wer wie wann Auskunft darüber erhalten soll, was der Verfassungsschutz macht und ob er von diesem beobachtet wird bzw. wie er von diesem beobachtet wird.

Daneben fügen wir auch technische Aspekte ein. Wir regeln die Quellen-Telekommunikationsüberwachung und die Funkzellenabfrage. Wir präzisieren die Übermittlungsverbote. Dies soll eine zusätzliche Schwelle des Datenschutzes darstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir erweitern nochmals das Beobachtungsspektrum des Verfassungsschutzes. Es soll kein Mindestalter, keine Mindestgrenze dafür geben, ab wann der Verfassungsschutz tätig werden kann. Die Entwicklungen in den vergangenen Jahren haben eines gezeigt: Die Täter werden immer jünger. Die Radikalisierung erfolgt immer früher. Darauf müssen wir reagieren. Ich denke, wir alle waren vor

einigen Monaten schockiert, als wir gehört haben, dass in Hannover ein 15-jähriges Mädchen eine Messerattacke verübt hat. Bereits im Alter von sieben Jahren war dieses Mädchen in Videos von Salafisten zu sehen und hat derartige Videos konsumiert. Einige Jahre später konnte seine Mutter das Mädchen nur mühsam davon abhalten, nach Syrien auszureisen, um dort auf der Seite des IS zu kämpfen. Wenn wir uns dann vor Augen führen, dass dieses Mädchen bei seiner Festnahme nach der schweren Messerattacke auf einen Polizeibeamten als einzige Sorge folgende Gedanken hatte, hoffentlich ist mein Schleier nicht verrückt, hoffentlich schaut kein Haar heraus, hoffentlich verletze ich keine Glaubensregeln, dann zeigt dies eine neue Tendenz und eine neue Entwicklung. Darauf müssen wir reagieren. Diese Entwicklung ist bei uns in Deutschland noch nicht so weit fortgeschritten wie in anderen Ländern. Beispielsweise attackieren in Israel Kinder und Jugendliche wahllos Passanten, um sie umzubringen. Wir sehen hier eine neue Tendenz. Diese müssen auch wir aufgreifen.

Liebe Kollegen der SPD, wenn selbst im rot-rot-grün regierten Thüringen der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz die Abschaffung der Altersgrenze fordert, dann zeigt dies, dass wir in Bayern alle schützen müssen. Bei uns in Bayern geht Opferschutz vor Täterschutz. Darauf sind wir stolz, und dafür müssen wir eintreten.

(Beifall bei der CSU)

Die Sicherheit der Menschen in Bayern ist unser oberstes Ziel. Wir wollen die Menschen davor bewahren, selbst Opfer zu werden. Mögliche Täter, egal wie alt sie sind, müssen wissen, dass wir sie auf dem Schirm haben. Jede Argumentation, die in eine andere Richtung geht, wäre schlicht scheinheilig und falsch.

An Scheinheiligkeit ist auch die Rolle mancher Vertreter hier im Parlament kaum zu übertreffen. Die SPD-Fraktion will in ihrem Gesetzentwurf die organisierte Kriminalität aus dem Beobachtungsspektrum des Verfassungsschutzes vollständig herausnehmen. Sie wollen den Verfassungsschutz bewusst auf diesem Auge blind machen. Gleichzeitig verkündet der Noch-Bundesvorsitzende der SPD: Die innere Sicherheit

soll der wesentliche Aspekt unserer Bundestagskampagne sein; mit der inneren Sicherheit wollen wir als SPD Wahlen gewinnen.

Liebe Kollegen der SPD, was wollen Sie denn nun? Wollen Sie dem Menschenmuggel, den Schlepperbanden, der Geldwäsche oder dem Waffenhandel zuschauen? Oder wollen Sie diese Tendenzen von unserem Land fernhalten? Wollen Sie einen starken Verfassungsschutz oder nicht?

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Eine Unverschämtheit!)

Hier brauchen wir ein klares Bekenntnis. Wir bekennen uns zu einem Verfassungsschutz, der überall hinschaut, der auf beiden Augen klar sieht und unsere Sicherheit immer und überall schützt. Darauf sind wir auch stolz.

(Beifall bei der CSU – Harald Güller (SPD): Das ist doch jenseits der Verfassung!)

Die SPD will in ihrem Gesetzentwurf noch weiter gehen. Ich möchte zitieren, worauf die SPD den Beobachtungsschwerpunkt legen will: Die SPD möchte "gewaltorientierte, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, islamfeindliche und auf Gruppen bezogene, menschenfeindliche und diskriminierende Bestrebungen" überprüfen lassen.

(Zuruf des Abgeordneten Franz Schindler (SPD))

Am Anfang sind wir komplett d'accord. Lieber Kollege Schindler, alles andere aber ist ein Gesinnungs-TÜV. Sie nehmen den Linksextremismus nicht bewusst in den Fokus der Beobachtungen auf. Sie nehmen den Islamismus nicht auf. Liebe Kollegen der SPD, so können wir nicht arbeiten. Wir sind uns völlig einig, dass Rechtsextremismus in jeder Form beobachtet und mit allen möglichen Mitteln bekämpft werden muss. Wir dürfen aber nicht vergessen, dass es auch andere Formen der Verfassungsfeindlichkeit gibt. Es gibt den Islamismus, es gibt den Terrorismus, es gibt den Linksextremismus.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Es gibt die CSU!)

Wir sehen den Islamismus als eine der größten Gefahren für unser Leben in Bayern, für unsere Freiheit, unsere Kultur und unsere Lebensart. Wer islamistische Bestrebungen bewusst verschweigt, versündigt sich am gesunden Menschenverstand.

(Lachen des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Wer die Bedrohungslage durch Islamisten negiert, der begibt sich auf einen gefährlichen Kurs und verkennt, dass auch wir in Bayern im Fadenkreuz des internationalen Terrorismus stehen, und versündigt sich an unserer Sicherheitsarchitektur.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir werden diese linke Ideologie, die leider in Teilen des SPD-Antrags zum Ausdruck kommt, nicht weiterverfolgen. Wir werden die Sicherheit Bayerns nicht auf dem Altar einer Ideologie gefährden oder opfern. Wir stehen zu einer starken Sicherheitsarchitektur. Wir wollen einen starken Verfassungsschutz. Dafür werden wir eintreten.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kollegen, der Umgang mit V-Leuten im Entwurf der SPD ist besonders brisant. Sie wollen den Einsatz von V-Leuten ganz bewusst beschränken. Sie beschränken den Einsatz der V-Leute auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit. Gleichzeitig wollen Sie den Einsatz von V-Leuten in der islamistischen Szene ausschließen.

Liebe Kollegen der SPD, lesen Sie den Gesetzentwurf. So kann man mit der Sicherheit in Bayern nicht umgehen. Es ist nicht unsere Politik, die größten Gefahren auszuweichen. Wir sagen: Unser Verfassungsschutz muss stark sein. Er muss auch in der islamistischen Szene stark sein. Dafür stehen wir als CSU.

(Beifall bei der CSU)

Gleichzeitig plant die SPD in ihrem Gesetzentwurf Einschränkungen beim Einsatz verdeckter Ermittler. Sie wollen verdeckten Ermittlern verbieten – auch hier zitiere ich

wörtlich – "Handlungen vorzunehmen, die von den Beteiligten erwartet werden". Liebe Kollegen der SPD, damit ist der Einsatz verdeckter Ermittler auch im Bereich des Rechtsextremismus komplett gestorben. Wenn Sie einem verdeckten Ermittler verbieten wollen, bei einer Neonazi-Veranstaltung mitzumachen und beispielsweise den Hitlergruß zu zeigen – liebe Kollegen von der SPD, seien Sie einfach ehrlich –, dann stellen Sie sich hin und machen Sie es wie die GRÜNEN, die sagen: Wir wollen keine verdeckten Ermittler. Über diese Position kann man streiten. Darüber kann man diskutieren. Sie ist wenigstens ehrlich. Bei Ihnen soll der Einsatz verdeckter Ermittler durch die Hintertür verhindert werden. Das ist einfach nur scheinheilig. Liebe Kollegen, dafür werden wir nicht die Hand reichen.

Ich muss auch zu den GRÜNEN etwas sagen. Sie haben keinen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Kollegin Schulze hat in der letzten Ausschusssitzung angekündigt, dass die GRÜNEN – auch da zitiere ich wörtlich – ihre Ideen auch mal in einem Gesetzentwurf zusammentragen werden. Liebe Kollegen der GRÜNEN, ich hätte mir gewünscht, dass ein solcher Entwurf bereits heute auf dem Tisch liegt und wir darüber reden könnten, was Sie sich vorstellen und was Sie an Wünschen und an Verbesserungs- und Änderungsbedarf haben; denn zum Vorgehen, nur zu kritisieren, ohne gleichzeitig eigene Vorschläge auf den Tisch zu legen, kann man nur sagen: Chance vertan, herzlichen Glückwunsch, liebe GRÜNE. Nur zu schimpfen ohne konstruktiv mitzuwirken, ist nicht die Politik, die wir in Bayern machen wollen.

(Beifall bei der CSU – Zuruf der Abgeordneten Margarete Bause (GRÜNE))

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Menschen in Bayern haben einen Anspruch auf eine Sicherheitsarchitektur, die alles dafür tut, sie zu schützen. Die Menschen in Bayern haben einen Anspruch darauf zu wissen, dass für das staatliche Handeln die Bewahrung ihrer Freiheit an oberster Stelle steht. Die Menschen in Bayern sollen die Gewissheit haben, dass unsere Gefahrenabwehr auf keinem Auge blind ist und niemals ideologisch vorbelastet sein wird. Unser Verfassungsschutz praktiziert genau dies bereits heute.

Lassen Sie uns mit dem Verfassungsschutzgesetz unserem Verfassungsschutz das richtige Rüstzeug zur Seite stellen. Hier geht es nicht um Ideologien, sondern um die Sicherheit aller Menschen in Bayern. Aus diesem Grund darf ich Sie um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung mit den Änderungen durch die CSU-Fraktion bitten und mich für die Aufmerksamkeit bedanken.

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Kollege Dr. Reichhart. – Der nächste Redner für die SPD-Fraktion ist Kollege Schindler. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Reichhart, ich kann Ihren Beitrag nur als ideologisch geprägt verstehen.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN – Zuruf des Abgeordneten Jürgen W. Heike (CSU))

Sie scheinen unseren Änderungsantrag entweder nicht aufmerksam gelesen oder falsch verstanden zu haben. Anders kann man sich das nicht erklären.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Herr Innenminister hat damals bei der Einbringung des Gesetzentwurfs ausgeführt, dass ein vollständig neues Verfassungsschutzgesetz vorgelegt werde, weil das bestehende Gesetz mehr einem Flickenteppich gleiche denn einem verständlichen Gesetz. Es gehe im Übrigen um die Harmonisierung der Vorschriften von Bund und Land und um die Umsetzung der Empfehlungen der NSU-Untersuchungsausschüsse. Mit dem neuen Gesetz solle die Handlungsfähigkeit des Verfassungsschutzes sichergestellt werden. So wie die Bundeswehr die Sicherheit unseres Landes nach außen verteidige, verteidige der Verfassungsschutz die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Innern. Er sei ein Frühwarnsystem und eine Brandmauer in der staatlichen Gefahrenabwehr.

An der Stelle, meine Damen und Herren von der CSU, wäre eigentlich Applaus angesagt. Das sind nämlich die Worte Ihres Innenministers. Das waren ganz große Worte, aber ohne inhaltliche Substanz. Deshalb hierzu Folgendes:

Sie zeichnen ein Zerrbild der Realität. Die Handlungsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz war nie in Gefahr. Im Übrigen passt schon der Begriff "Verfassungsschutz" nicht, ist zumindest unscharf. Es handelt sich um eine inhaltlich beschönigende Umschreibung für eine Behörde, die in anderen Ländern ehrlicher bezeichnet wird, nämlich als Inlandsnachrichtendienst oder, noch ehrlicher, als Geheimdienst.

Was die Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Innern betrifft, muss doch darauf hingewiesen werden, dass das in erster Linie die vielen Bürgerinnen und Bürger tun, die sich an unterschiedlichen Stellen für das Funktionieren unserer Demokratie engagieren und die auch einmal auf die Straße gehen. Sie verteidigen in erster Linie die freiheitlich-demokratische Grundordnung.

(Beifall bei der SPD)

Eine Behörde aber kann doch nicht erste Brandmauer zur Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sein. Das ist schon die Zivilgesellschaft, meine Damen und Herren, das sind auch die demokratischen Parteien, unabhängige Gerichte und nicht zuletzt die Verfassungsgerichtsbarkeit.

Im Übrigen hat die Brandmauer auch nicht gehalten. Ich erinnere an das Versagen unseres Landesamtes für Verfassungsschutz und auch der Polizeibehörden im Zusammenhang mit der Aufklärung des Oktoberfestattentats und beim Erkennen rechtsextremistischer Strukturen in unserem Land, die den NSU erst möglich gemacht haben.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Ich erinnere auch daran, dass in vielen Fällen V-Leute des amtlichen Verfassungsschutzes Strukturen, die sie eigentlich bekämpfen sollten, erst aufgebaut haben.

Ansonsten stimmt es auch nicht, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein verständliches Gesetzeswerk vorgelegt wird. Es ist ein Gesetz, in dem nicht einmal mehr die Aufgaben des Landesamtes explizit beschrieben werden, in dem sich kein Wort mehr über das Trennungsgebot findet, in dem der Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und der Schutz der Berufsheimnisträger nicht mehr explizit erwähnt wird, sondern das sich nur noch dann erschließen lässt, wenn man Bundesgesetze zu Hilfe nimmt, wenn man im Bundesverfassungsschutzgesetz blättert, wenn man im G-10-Gesetz des Bundes blättert, wenn man in der Strafprozessordnung, im StGB und im TKG blättert. Erst dann kann man ermessen, was in diesem Gesetz steht. Ein solches Gesetz ist kein verständliches Gesetz.

Ebenfalls Fehlanzeige muss bei dem Ziel der Harmonisierung gemeldet werden. Das bayerische Gesetz weicht nämlich in wesentlichen Punkten wieder von dem neuen Bundesverfassungsschutzgesetz ab. Das gilt insbesondere für den Zugriff auf Vorratsdaten und für den Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten.

Meine Damen und Herren, zu unserer Kritik an dem Gesetzentwurf im Einzelnen verweise ich auf unseren umfangreichen Änderungsantrag und die Ausführungen des Kollegen Professor Dr. Gantzer in der Ersten Lesung und meine nervtötenden, langwierigen Ausführungen im Innenausschuss und im Rechtsausschuss,

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

jeweils über eine Stunde. Da, meine ich, ist alles gesagt worden. Ich will versuchen, das jetzt noch einmal auf den Punkt zu bringen.

Dass es hierbei um die Renovierung eines in die Jahre gekommenen Gesetzes geht, kann man so sehen. Aber es geht nicht nur darum, sondern es geht auch um Grundsatfragen, nämlich darum, in welchem Verhältnis Polizei, polizeilicher Staatsschutz und Verfassungsschutz zueinander stehen und welche Rolle der Verfassungsschutz im Rahmen der sogenannten Sicherheitsarchitektur hat.

Zu dieser Architektur gehört essenziell, dass Polizei und Verfassungsschutz verschiedene Behörden sind und verschiedene Aufgaben und Befugnisse haben. Das bedeutet, dass die Polizei für die Gefahrenabwehr und für die Strafverfolgung zuständig ist und deshalb auch über Eingriffsbefugnisse verfügt und dass der Verfassungsschutz eben dafür nicht zuständig ist, sondern ausschließlich für die Sammlung und Auswertung von Informationen, und deshalb auch keine Eingriffsbefugnisse haben darf.

Die Tendenz geht aber leider dahin, die Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse zu verwischen. Die Einschätzung, dass es eine Verpolizeilichung der Geheimdienste und eine Vergeheimdienstlichung der Polizei gibt, ist leider nicht von der Hand zu weisen.

Meine Damen und Herren, ich will unsere Hauptkritikpunkte noch einmal in aller Kürze nennen. Wir befinden uns hier in guter Gesellschaft. Ich erinnere an die 34-seitige Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz, aber auch an die Ausführungen vieler Sachverständiger in der Anhörung.

Erstens. Wie der Kernbereich der privaten Lebensgestaltung geschützt werden soll, lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen. Vielmehr wird darin nur dynamisch auf die entsprechenden Vorschriften des G-10-Gesetzes verwiesen. Diese müssen aber nach der Entscheidung zum BKA-Gesetz ihrerseits wieder geändert werden. Was letztlich im Freistaat gelten soll, kann anhand des Gesetzestextes niemand erahnen.

Zweitens. Das Gleiche trifft auf den Schutz von Berufsheimnisträgern zu. Hierzu wird nur auf § 3b des G-10-Gesetzes verwiesen. Dort wird aber zwischen verschiedenen Berufsheimnisträgern im Sinne der Vorschrift des § 53 StPO differenziert, wofür es keine Berechtigung gibt. Die CSU-Fraktion will hieran nichts ändern, sondern verweist auf eventuelle Anpassungen durch den Bundesgesetzgeber und auf eine Dienstvorschrift, die nicht bekannt ist.

Drittens. Im Gegensatz zum Bundesamt für den Verfassungsschutz und allen anderen Verfassungsschutzbehörden der Länder soll das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz die Befugnis erhalten, auf sogenannte Vorratsdaten zuzugreifen. Diese

Möglichkeit gibt es nicht im Bund und in keinem anderen Land, aber schon in Bayern. Hierzu bedient sich die Staatsregierung des Kunstgriffs, das Landesamt zur Gefahrenabwehrbehörde zu definieren, was es nicht ist und aus systematischen Gründen auch nicht sein darf, meine Damen und Herren. Weder unser Landesamt für Verfassungsschutz noch das Bundesamt für Verfassungsschutz noch die sonstigen Landesämter für Verfassungsschutz sind Gefahrenabwehrbehörden. Sie sind allenfalls Gefahrenaufklärungsbehörden. Genau deswegen haben sie auch keine Eingriffsbefugnisse.

Viertens – Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten. Gut ist, dass die Existenz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten wenigstens nicht mehr bestritten wird. Ich kann mich erinnern, dass es eine Zeit gegeben hat, in der man gesagt hat, so etwas gäbe es nicht. Welche konkreten Aufgaben verdeckte Ermittler und V-Leute haben sollen, ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Es fällt aber auf, dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern und V-Leuten im Bund wesentlich größeren Einschränkungen unterliegt als in Bayern.

Schlimm genug, wenn in ein Gesetz geschrieben werden muss, dass verdeckte Mitarbeiter weder zur Gründung von Bestrebungen nach Artikel 3 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden dürfen. Das ist das Eingeständnis, dass Sie das gemacht haben. Wir haben ja erlebt, dass verdeckte Ermittler das, was sie hätten bekämpfen sollen, zunächst einmal aufgebaut haben, um sich hinterher dafür bezahlen zu lassen, dass sie mitteilen, was sie selbst angestellt haben.

Erstaunlich ist, dass auf Bundesebene verdeckte Mitarbeiter nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich ist. Im Gesetzentwurf der Staatsregierung findet sich eine entsprechende Einschränkung nicht.

Außerdem ist auf Bundesebene der dauerhafte Einsatz von verdeckten Mitarbeitern nur bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung zulässig, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten. Eine entsprechende Ein-

schränkung findet sich im Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht. Die Begründung hierfür ist einigermaßen eigenartig: Im Freistaat sollen künftig verdeckte Mitarbeiter dauerhaft auch zur Aufklärung von Bestrebungen eingesetzt werden können, die nicht von erheblicher Bedeutung sind und die nicht auf Gewalt ausgerichtet sind. Dazu wird in dem Änderungsantrag der CSU auf Pegida verwiesen. Dafür brauche ich aber keine verdeckten Ermittler. Da schaue ich die Tagesschau an und lese die Zeitungen; dann weiß ich, was los ist.

(Beifall bei der SPD)

Fünftens – Streichung des Mindestalters für die Speicherung von Daten. Die Staatsregierung und die CSU-Fraktion wollen schon die Daten von Grundschulkindern sammeln und speichern. Der von der CSU-Fraktion zur Begründung herangezogene Fall einer Siebenjährigen ist – mit Verlaub – ein Fall für das Jugendamt und nicht für den Verfassungsschutz.

(Beifall bei der SPD)

Sechstens. Die Zuständigkeit für die Beobachtung der organisierten Kriminalität ist eine bayerische Besonderheit, die nicht ins System passt. Organisierte Kriminalität ist in erster Linie Kriminalität. Hierbei geht es nicht um Umsturz, im Regelfall geht es um Geld und sonstige Verbrechen. Organisierte Kriminalität muss selbstverständlich beobachtet werden, aber von denen, die hierfür ausgebildet sind, die Profis hierfür sind, so wie in anderen Bundesländern und im Bund auch, nämlich vom Bundeskriminalamt und von den Landeskriminalämtern.

(Beifall bei der SPD)

Wenn man dem Landesamt für Verfassungsschutz auch diese Aufgabe überträgt, passiert, was wir in der Vergangenheit immer beklagt haben, dass nämlich mehrere Behörden parallel am gleichen Phänomen arbeiten, sich nicht abstimmen und eifersüchtig aufeinander sind. Es gibt Übermittlungsschwierigkeiten, und keiner weiß mehr, wer

für was zuständig ist. Wir wollen, dass die organisierte Kriminalität hart bekämpft wird, aber von der Behörde, die dafür speziell ausgebildet und zuständig ist. Das kann nicht durch das Landesamt für Verfassungsschutz geschehen.

Siebtens – Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung. Wenn an der grundsätzlichen Trennung festgehalten werden soll, muss das auch Auswirkungen auf die Befugnisse des Landesamtes haben. Es kann nicht argumentiert werden, das Landesamt brauche im Prinzip mit Ausnahme der Eingriffsbefugnisse die gleichen Befugnisse wie die Polizei und die Staatsanwaltschaft. Nein, diese braucht sie zur Sammlung und Auswertung von Informationen nicht! Was das Landesamt für Verfassungsschutz offensichtlich nicht braucht, ist eine Befugnis zur Wohnraumüberwachung und zur verdeckten Online-Durchsuchung, zumal kein einziger Fall vorstellbar ist, in dem zwar eine Befugnis des LfV für diese Maßnahmen gegeben sein sollte, nicht aber schon eine Befugnis der Polizei. Weder im Bund noch in den anderen Bundesländern gibt es eine entsprechende Befugnis. Da stellt sich mir schon die Frage, warum wir diese in Bayern brauchen, insbesondere dann, wenn wir sie nicht anwenden.

Achtens – die parlamentarische Kontrolle. Hierfür haben wir einen Vorschlag gemacht, der sich an das anlehnt, was aktuell auf Bundesebene im Hinblick auf den BND diskutiert wird. Wir halten das für richtig.

Ich komme zum Schluss. Wir werden dem Änderungsantrag der CSU, wenngleich er einige gute Vorschläge enthält, in Umsetzung der Erkenntnisse, die auch bei der Anhörung gewonnen worden sind, und in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz, nicht zustimmen, da der Antrag sogar einige Verschlechterungen gegenüber dem Gesetzentwurf enthält.

Beim Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER werden wir uns der Stimme enthalten, weil er nur ein ganz kleines Detailproblem anders regeln möchte.

Dem Gesetzentwurf als solchem stimmen wir nicht zu, nicht deswegen, weil wir grundsätzlich aus ideologischen Gründen gegen den Verfassungsschutz wären – wie Sie es

gerne darstellen –, sondern weil die Staatsregierung unter dem Vorwand, ein neues, modernes Gesetz zu schaffen, die Befugnisse des Landesamtes über die Befugnisse des Bundesamtes und der anderen Landesämter hinaus erheblich ausweiten will und weil die hierzu erforderlichen Ressourcen unserer Ansicht nach besser in die Polizei investiert werden sollten.

Meine Damen und Herren, Sicherheit kann Freiheit kosten. So lässt sich der Herr Innenminister in der "Passauer Neuen Presse" vom 28.06.2016 zitieren. Das ist richtig, aber es ist banal. Sicherheit kann Freiheit kosten, aber Sicherheit ohne Freiheit kann kein legitimes Ziel in einem freiheitlich-demokratischen Staat sein.

(Beifall bei der SPD)

Es geht immer um eine Abwägung, und hierbei schießt die Staatsregierung wieder einmal über das Ziel hinaus.

(Anhaltender Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Kollege Schindler. – Jetzt hat der Kollege Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort, bitte sehr.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute Abend spielt die deutsche Fußballnationalmannschaft im Rahmen der Europameisterschaft gegen Frankreich.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Und gewinnt!)

Ich erwähne das nicht nur deshalb, weil ich die Chance für die deutsche Mannschaft sehe, ins Endspiel einzuziehen, sondern weil ich an den 13. November des vergangenen Jahres erinnern möchte. Dieser 13.11. wird uns allen noch in Erinnerung sein wegen der Drohungen, die es da gab, und wegen der Sabotageakte in Frankreich, wo die Absage des Spiels zur Diskussion stand. All das wird zumindest in der Erinnerung wach, wenn es heute darum geht, über unser Verfassungsschutzgesetz zu diskutie-

ren. Wir alle wollen solche Vorfälle in Bayern nicht. Wir wollen ein sicheres Bayern, und dazu brauchen wir einen guten Verfassungsschutz.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Das neue Gesetz stellt den Verfassungsschutz in Bayern auf eine neue gesetzliche Grundlage. Das alte Gesetz ist mit den Jahren unübersichtlich geworden. Ich möchte es mit einer Straßensanierung vergleichen. Es ist wie eine Straße, die an einzelnen Stellen immer wieder nachgebessert wurde. Das Ergebnis nach all den Jahren ist ein unansehnliches Gebilde voller Brüche durch die nachträglich durchgeführten Änderungen. Diese Straße wird nun von Grund auf saniert. Das ist wie jede Straßensanierung grundsätzlich zu begrüßen; denn sie bietet die Chance, dass alles aus einem Guss und den modernen Anforderungen entsprechend gestaltet wird.

Was sind nun die modernen Anforderungen? Welche Befugnisse darf der Verfassungsschutz haben, und welchen Preis sind wir für die Sicherheit zu zahlen bereit? – Diese Fragen sind manchmal nur schwer zu beantworten. Wir haben vorhin von der Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit gehört, und wir haben uns die Antwort mit Sicherheit nicht leicht gemacht.

Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe, Spionageaktivitäten ausländischer Nachrichtendienste abzuwehren und uns vor Geheimnisverrat und Sabotage zu schützen. Ohne Frage sind das alles wichtige Aufgaben, die uns am Herzen liegen. Doch wie weit darf der Verfassungsschutz gehen, um diese Aufgaben zu erfüllen? Sind die im Gesetz vorgesehenen Grundrechtseingriffe gerechtfertigt? Ich denke an die Telekommunikations- und die Wohnraumüberwachung sowie an die Online-Durchsuchungen. Hierzu gab es eine Expertenanhörung, die wir gutgeheißen haben. Ergebnis waren zahlreiche Vorschläge, die wir ernst genommen haben; die Denkanstöße haben uns weitergeholfen. Sie haben uns gezeigt, dass Expertenanhörungen generell ein gutes Instrument sind, das uns weiterhelfen kann.

Im Großen und Ganzen sind wir FREIEN WÄHLER nach Abwägung der einzelnen Argumente mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einverstanden. Er baut auf der Regelsystematik des Polizeiaufgabengesetzes auf und verweist – das ist Kritik unsererseits – in vielen Passagen auf das Bundesgesetz, ohne dass hier eigene Regelungen eingeführt werden.

Ein kleines, für uns aber entscheidend wichtiges Detail stört uns gewaltig, nämlich der aus unserer Sicht aktuell unzureichende Schutz der Berufsheimnisträger. Das ist Gegenstand unseres Änderungsantrages. Wir glauben, dass dieser Punkt geändert werden muss. Durch den Verweis auf das G-10-Gesetz würden nach dem Willen der Staatsregierung die verschiedenen Berufsheimnisträger unterschiedlich stark geschützt. Das kann nicht Sinn der Sache sein.

Warum soll ein Strafverteidiger anders behandelt werden als ein sonstiger Rechtsanwalt? Wie soll das in der Praxis aussehen? Wann ist jemand ein Strafverteidiger, und wann erfährt der Verfassungsschutz davon, warum ein Bürger zu einem bestimmten Rechtsanwalt gegangen ist? Wie soll das in der Praxis aussehen?

Meine Damen und Herren, wir fordern hier eine praxistaugliche Regelung. Wir wollen nicht – so wie bisher – den absoluten Schutz für Geistliche, Strafverteidiger und Abgeordnete und einen relativen Schutz für Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker, Hebammen oder Journalisten. Wir wollen den gleichen Schutz für all diese Berufsgruppen.

Wir wissen, dass die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Regelung in diesem Punkt verfassungsgemäß ist. Das haben uns die Experten im Anhörungsverfahren bestätigt. Aber nicht alles, was verfassungsgemäß ist, muss unbedingt auch richtig sein.

Wir erheben eine klare politische Forderung, die ein Stück Freiheit in der Sicherheitspolitik bedeutet. Dahinter stehen wir.

Die FREIEN WÄHLER sind der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf in puncto Schutz der Berufsgeheimnisträger nicht richtig und auch nicht sachgerecht ist.

(Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Und trotzdem stimmen Sie zu!)

Die Menschen haben Vertrauen zu den Berufsgeheimnisträgern. Das ist gut so und sollte von staatlicher Seite unterstützt werden; denn bei diesen Berufsgeheimnisträgern holen sich die Bürger wichtige Ratschläge. Sie haben in diese Menschen Vertrauen, sie vertrauen ihnen ihre Sorgen und Wünsche an, und sie erwarten auch einen vertrauensvollen Umgang mit ihren Informationen.

Können Sie mir erklären, warum das Vertrauen eines Menschen zu seinem Arzt aus der Sicht des Verfassungsschutzes weniger wert sein soll als das Vertrauen zu einem Geistlichen? – Ich kann das nicht. Das ist der Grund, warum wir FREIE WÄHLER diese Zweiklassengesellschaft beim Schutz der Berufsgeheimnisträger ganz entschieden ablehnen. Das haben wir in unserem Änderungsantrag zum Ausdruck gebracht. Deshalb bitten wir um Zustimmung. Da uns dieser Punkt äußerst wichtig ist, werden wir uns beim Gesetzentwurf der Staatsregierung der Stimme enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön, Herr Kollege Hanisch. – Nun hat Frau Kollegin Schulze für das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte sehr.

Katharina Schulze (GRÜNE): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Enver Simsek, Abdurrahim Özudogru, Süleyman Tasköprü, Habil Kilic, Mehmet Turgut, Ismail Yasar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubasik, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter, das sind die Namen der zehn Toten, die der NSU auf dem Gewissen hat. Fünf dieser Morde fanden in Bayern statt. Was hat das mit unserem Thema zu tun? – Der NSU musste sich selbst enttarnen. Die Sicherheitsbehörden haben jahrelang in die falsche Richtung ermittelt und versagt.

Über den Rechtsterrorismus im Land waren und sind die Bestürzung, das Entsetzen und die Wut groß. Es gab viele Untersuchungsausschüsse, auch im Bayerischen Landtag. Dort wurden konkrete Veränderungen für das Landesamt für Verfassungsschutz entwickelt. Einige Vorschläge waren sogar interfraktionell. Aber was macht die CSU? – Sie nimmt die Punkte aus dem Untersuchungsausschuss nicht in ihren Gesetzentwurf auf, sondern bringt einen Gesetzentwurf ein, in dessen Einleitung nur vom hohen Bedrohungs- und Gefährdungspotenzial durch den islamistischen Terrorismus die Rede ist, jedoch kein Wort dazu, dass in Bayern die rechtsextremistischen Bestrebungen stärker werden, kein Wort dazu, dass Flüchtlingsunterkünfte fast wöchentlich angegriffen werden, kein Wort dazu, dass rassistische Stimmungsmache online wie offline immer mehr wird, und kein Wort dazu, dass die rechte Szene immer größer wird. Auch das ist für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eine massive Gefahr.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wer das nicht erkennt und formuliert, argumentiert einseitig. Mit dem Gesetz, das Sie vorgelegt haben, kann der Verfassungsschutz auch weiterhin einen Großteil der im Umfeld des NSU tätigen V-Leute anwerben. Das ist unmöglich. Haben Sie denn aus der Selbstenttarnung des NSU nichts gelernt?

(Beifall bei den GRÜNEN)

V-Leute im rechtsextremen Bereich bleiben Rechtsextreme. Neonazis und Rassisten bleiben auch dann Neonazis und Rassisten, wenn sie vom Staat bezahlt werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Erfahrungen haben uns schmerzlich gezeigt, dass die V-Leute zwar reden, aber keine verwertbaren Informationen über ihre Kameraden weitergeben, sondern mit dem Geld des Staates und den Informationen natürlich ihre Kameraden im Untergrund fleißig unterstützen. Auch kommen immer mehr Fälle ans Licht, in denen Täter durch V-

Leute und Strukturen des Verfassungsschutzes sogar gedeckt wurden, in denen man Unterlagen geschreddert hat oder Unterlagen verschwunden sind. Handys und SIM-Karten, die V-Leuten gehört haben, werden, nach vielen Jahren in irgendwelchen Schränken des Bundesverfassungsschutzes gefunden,. Der V-Mann Kai Dalek hat aktiv mitgeholfen, hier in Bayern die rechtsextreme Szene aufzubauen.

Was machen Sie mit diesen Erkenntnissen? – Die CSU schreibt in ihr Gesetz hinein, dass sie bei der Auswahl der V-Leute nicht zimperlich sein werde. Nur verurteilte Mörder und Totschläger seien von der Anwerbung als V-Leute ausgeschlossen. Aber eine Person, die eine Körperverletzung mit Todesfolge, einen schweren Raub oder eine Vergewaltigung begangen hat, darf nach wie vor beschäftigt werden. Für die GRÜNEN ist klar: V-Leute gehören abgeschafft und nicht auch noch staatlich subventioniert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Außerdem räumt die CSU den verdeckten Mitarbeitern die Möglichkeit ein, unter bestimmten Umständen Straftaten zu begehen. Wir GRÜNE sind der Überzeugung: Wenn verdeckte Mitarbeiter während ihrer Beschäftigung erhebliche Straftaten begehen, müssen sie abgeschaltet werden.

Der Gesetzentwurf ist aber nicht nur wegen der Artikel über die V-Leute und die verdeckten Mitarbeiter abzulehnen. Sie haben als CSU noch viele weitere verfassungsrechtlich hoch bedenkliche Knaller eingebaut. Spätestens nach dem Verfassungsgerichtsurteil vom 20. April zum BKA-Gesetz war klar, dass Sie noch viel nachbessern müssen. Das, was Sie mit dem Änderungsantrag geliefert haben, überzeugt nicht. Beispielsweise bekommt der Verfassungsschutz neue Befugnisse; denn er soll jetzt auch auf die Vorratsdaten zugreifen können. Das steht in krassem Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesgesetzes. Ganz nebenbei sei angemerkt, vielleicht haben Sie es noch nicht mitbekommen: Kein Verfassungsschutz, weder auf Bundesebene noch in

den anderen Ländern, hat diese Befugnisse. Der bayerische Sonderweg ist verfassungswidrig.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

Wir GRÜNE sagen ganz klar: Die Vorratsdatenspeicherung war falsch, ist falsch und bleibt falsch. Sie münzen dieses Landesamt kurzerhand zur Gefahrenabwehrbehörde um; denn nur solche Behörden dürfen laut Bundesgesetz auf die Vorratsdaten zugreifen. Damit missachten Sie das verfassungsrechtlich verankerte Trennungsgebot von Polizei und Verfassungsschutz. Ich wiederhole es gerne: Die Polizei hat die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Der Verfassungsschutz hat die Aufgabe der Beobachtung verfassungsfeindlicher Bestrebungen.

Wir haben im Landtag dieses Thema hoch und runter diskutiert und eine Expertenanhörung durchgeführt, in der Ihnen auch die Expertinnen und Experten erklärt haben: Die operative Gefahrenabwehr ist ebenso wenig wie die Verhütung von Straftaten Aufgabe des Nachrichtendienstes. Ein Verfassungsschutz hat keine Befugnisse, einzugreifen. Deshalb ist es keine Gefahrenabwehrbehörde.

Mit dieser Trennung fahren wir in Deutschland seit 1949 sehr gut. Es ist absolut unverständlich, dass Sie in Ihrem Gesetzentwurf explizit darauf verzichten, das Trennungsgebot eindeutig klarzustellen, sondern nur auf das Bundesgesetz verweisen.

Der nächste Hammer, der sich im Gesetz versteckt, ist, dass Sie das Mindestalter von 14 Jahren zur Datenspeicherung komplett abschaffen. Das bedeutet konkret, dass der Verfassungsschutz Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten von Personen ab der Geburt speichern kann. Ganz ehrlich: Das ist eine massive Verschlechterung der Grundrechtslage der betroffenen Personen. Junge Menschen stehen unter einem besonderen Schutz. Insbesondere Minderjährigen steht ein Recht auf Resozialisierung zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zum Schluss möchte ich Sie noch persönlich etwas fragen: Ist Ihnen eigentlich klar, worüber Sie hier abstimmen?

(Zuruf von der CSU)

Sie stimmen bei diesem Gesetzentwurf darüber ab, dass die parlamentarische Kontrolle, also auch unsere Kontrollrechte, geschwächt werden. Wenn man aus den zahlreichen Geheimdienstskandalen der letzten Jahre etwas gelernt hat, dann doch hoffentlich das, dass es eine starke Kontrolle der Geheimdienste und eine Ausweitung des Auf-die-Finger-Schauens braucht, was die Nachrichtendienste treiben. Aber beim Blick auf Artikel 20 Ihres Gesetzentwurfs wird deutlich, dass die Berichtspflicht an das Parlamentarische Kontrollgremium, das PKG, über die Ortung von Mobilfunkgeräten von halbjährlich auf jährlich heraufgesetzt wird. Das geheim tagende PKG darf dem Landtag über den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und V-Leuten nicht berichten. So geht das nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe von der CSU)

– Nein, so geht das nicht. Es ist nett, dass Sie Ihre Kontrollrechte gerne selbst beschneiden. Aber wir als Opposition haben von einem starken Parlament und einer starken Kontrolle eine andere Vorstellung. Deshalb halten wir Ihre Vorschläge für abstrus.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zuruf von der CSU)

Wir lehnen den Gesetzentwurf mit den von der CSU beantragten Änderungen ab. Bei den Änderungsanträgen der SPD und der FREIEN WÄHLER werden wir uns enthalten. Bei diesen Änderungsanträgen geht zwar einiges in die richtige Richtung, aber sie gehen noch nicht weit genug. Wir GRÜNE sind nämlich der Meinung, dass der Verfassungsschutz viel umfassender reformiert und verändert werden muss. Den Gesetzentwurf im Sinne der CSU kann man mit ein paar Änderungsanträgen auch nicht mehr retten.

Wir möchten die V-Leute abschaffen. Wir fordern die Gründung eines Instituts, das zum Schutz der Verfassung demokratie- und menschenfeindliche Bestrebungen beobachtet, und zwar zusammen mit der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft. Wir brauchen eindeutig mehr Transparenz und stärkere Kontrollen. Was Sie von der CSU hierzu vorgelegt haben, überzeugt nicht.

(Zuruf von der CSU: Doch!)

Eine rechtsterroristische Gruppierung zog jahrelang mordend durchs Land. Unsere Sicherheitsbehörden konnten unsere Mitbürger und Mitbürgerinnen nicht schützen. Wir müssen alles dafür tun, dass so etwas nicht mehr passiert. Der Gesetzentwurf in der Fassung der CSU zeigt, dass man aus den Fehlern der Vergangenheit nichts gelernt hat.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN – Beifall des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD))

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Frau Kollegin Schulze. – Bevor ich Herrn Staatsminister Herrmann das Wort erteile, darf ich nochmals darauf hinweisen, dass wir die namentliche Abstimmung über den vorherigen Tagesordnungspunkt im Anschluss an die Abstimmung zu diesem Gesetzentwurf durchführen. Das wird bezüglich dieser Änderungsanträge also ein etwas längerer Prozess werden.

Herr Staatsminister, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Wer den Rechtsstaat zuverlässig schützen will, der muss innerlich auch bereit sein, bis an die Grenzen dessen zu gehen, was im Rechtsstaat erlaubt und geboten ist ...". Dieses Zitat mit dieser Erkenntnis stammt nicht von mir, sondern vom ehemaligen Bundeskanzler Helmut Schmidt, der sich vor fast 40 Jahren der Bedrohung durch die RAF, die "Bewegung 2. Juni" und andere linksextremistische Terrororganisationen stellen musste. An anderer Stelle erklärte Schmidt weiter: "Ohne die

nachrichtendienstliche Arbeit des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern würden polizeiliche Ergebnisse zu einem erheblichen Teil vom Zufall abhängen."

Liebe Kolleginnen und Kollegen, heute stehen wir erneut einer großen terroristischen Bedrohung gegenüber. Europa ist zur Zielscheibe des internationalen und transnationalen Terrorismus geworden. Skrupellose religiöse Fanatiker töten wahllos Menschen und zielen damit ganz bewusst auf unsere freiheitliche demokratische Gesellschaft. Gleichzeitig sind Rechtsextremisten mit radikaler Gesinnung und hoher Gewaltbereitschaft in unserem Land unterwegs.

Meine Damen und Herren, für die Bayerische Staatsregierung ist seit jeher klar: Jeder Bürger und jede Bürgerin in unserem Land hat ein Recht auf Sicherheit, und dieser Staat hat eine Schutzfunktion, die er bestmöglich wahrzunehmen hat. Nur wer sicher ist und sich sicher fühlt, kann seine persönliche Freiheit nutzen und sein Leben aktiv gestalten. Freiheit, lieber Herr Kollege Schindler, bedingt immer ein Mindestmaß an Sicherheit. Deshalb kann es, bei richtigem Verständnis, echte Freiheit in unserem Land ohne ein Mindestmaß an Sicherheit gar nicht geben. Es soll gerade darum gehen, die Freiheit mithilfe der Sicherheit zu gewährleisten. Darüber, glaube ich, besteht durchaus ein grundlegendes Einverständnis zwischen uns.

Mit dem heute vorliegenden Gesetzentwurf und den von der CSU-Fraktion empfohlenen Änderungen, die ich ausdrücklich begrüße, bekennen wir uns klar zu einem starken Verfassungsschutz. Wir haben das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz schon in den letzten zwei Jahren mit über hundert zusätzlichen Mitarbeitern personell verstärkt. Mein Dank geht auch noch einmal an den Landtag für die entsprechenden Bewilligungen im Haushalt. Nun wollen wir den Verfassungsschutz auch rechtlich auf die aktuellen Bedrohungen und Gefahren ausrichten. Der Verfassungsschutz ist für uns die vorderste Brandmauer der Gefahrenabwehr. Natürlich hat er, Frau Kollegin, auch die Aufgabe, Gefahrenabwehr zu betreiben – was denn anderes? Wir betreiben doch Verfassungsschutz nicht als Selbstzweck, um irgendwelche Erkenntnisse zu ge-

winnen und sie irgendwo abzuspeichern. Auch der Verfassungsschutz dient mit seiner Arbeit der Sicherheit der Menschen in unserem Land.

(Beifall bei der CSU)

Wir haben die Erkenntnisse aus den Untersuchungen zu den NSU-Morden genutzt, um strukturelle Verbesserungen vorzunehmen. Es handelt sich um eine moderne, in der Tat scharf konturierte Gesetzesfassung. An vielen Stellen gibt es dynamische Verweise auf rechtsstaatliche Standards des Bundesrechts. Ich bin der festen Überzeugung, dass auf diese Weise die einheitlichen Grundsätze von Bundes- und Landesrecht leichter erkennbar werden. Transparenz und Sicherheit werden also erhöht.

Es ist schon merkwürdig, dass, nachdem dieses Bundesgesetz mit einer großen Mehrheit der Großen Koalition im Bundestag beschlossen worden ist, einige in diesem Haus – bei den GRÜNEN wundert mich das nicht, aber bei der SPD-Fraktion doch etwas mehr – es für bedenklich halten, dass wir auf genau diese, erst vor Kurzem gemeinsam in Berlin beschlossenen Grundsätze in unserem Landesgesetz Bezug nehmen. Was soll daran, bitte schön, falsch sein?

(Beifall bei der CSU)

Ebenfalls in Anlehnung an das Bundesrecht schaffen wir klare Rechtsgrundlagen für die Auswahl und den Einsatz von V-Leuten. Die punktuellen Anpassungen, die wir gegenüber den Regelungen im Bundesverfassungsgesetz vorgenommen haben, sind aufgrund unterschiedlicher Aufgaben von Bundes- und Landesamt für Verfassungsschutz notwendig. Während der Bund die Priorität vor allem bei gewaltorientierten Bestrebungen setzt, kommt den Ländern die Aufgabe zu, auch die legalistischen Bestrebungen zu beobachten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, zum Beispiel bestimmte Pegida-Ableger oder die Identitäre Bewegung Deutschland.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Lieber Kollege Schindler, es ist zwar sehr nett, wenn Sie regelmäßig die "Tagesschau" verfolgen – ich tue das auch –, aber wenn ich mir allein die Fülle von Anfragen sowohl aus Ihrer Fraktion als auch aus den Fraktionen der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN in den letzten zwei Jahren anschau und diese im Hinblick auf dieses Thema immer nur damit beantworten würde, was in den letzten Sendungen der "Tagesschau" gesagt worden ist, dann hagelte es von Ihrer Seite ganz schnell Kritik nach dem Motto: Außer dem, was Sie in der "Tagesschau" erfahren, wissen Sie nichts!

(Beifall bei der CSU)

Das kann doch nicht der Maßstab sein, wenn wir solche Organisationen beobachten. Natürlich gibt es auch Gruppierungen, die sich nach außen scheinbar gewaltfrei darstellen, die sich bei genauer Beobachtung jedoch als böser Wolf im Schafspelz erweisen. Damit Sie zu diesen Erkenntnissen kommen, müssen Sie aber erst einmal mit der Beobachtung beginnen.

(Beifall bei der CSU)

Eine weitere Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz, die vom Bund nicht abgedeckt wird, ist die Beobachtung verfassungsgefährdender Tätigkeiten im Bereich der Organisierten Kriminalität. Schon seit Langem setzen wir den Verfassungsschutz gezielt auch in diesem Bereich ein, weil es nun einmal viele Überschneidungen zwischen Terrorismus, Extremismus und Organisierter Kriminalität gibt. Das ist im Übrigen in den allermeisten Ländern Europas Standard. Wir können den ausländischen Behörden mit unserem Landesamt für Verfassungsschutz auch einen Ansprechpartner auf Augenhöhe bieten. Aus gutem Grund halten wir daher an der Beobachtung der Organisierten Kriminalität durch den Verfassungsschutz fest und wollen dabei auch auf Informationen von V-Leuten nicht verzichten.

Für unverzichtbar halte ich auch, dass dem Verfassungsschutz bei seiner Arbeit moderne Mittel wie die sogenannte Quellen-Telekommunikationsüberwachung und auch der Zugriff auf die Daten, die im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung erhoben wer-

den, zur Verfügung stehen. Das Wort "Vorratsdatenspeicherung" halte ich da allerdings fast schon für ein wenig irreführend. Es geht gerade nicht darum, dass der Staat, dass Behörden wie der Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt irgendwelche Daten massenhaft auf Vorrat speichern. Gespeichert werden die Daten – man kann das nicht oft genug wiederholen – bei den Telefongesellschaften, welche die Daten ohnehin für ihre Abrechnungen speichern. Das Bundesgesetz zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet die Telefongesellschaften lediglich, die Daten etwas länger als üblich, nämlich für zweieinhalb Monate, aufzubewahren. Bei diesen Daten handelt es sich auch nicht um die Inhalte der Gespräche, sondern um sogenannte Verkehrsdaten, also Daten darüber, welcher Telefonanschluss wann mit welchem anderen Telefonanschluss wie lange verbunden war. Wenn wir nicht einmal diese Daten unseren Nachrichtendiensten, die unsere Demokratie vor existenziellen Bedrohungen schützen sollen, zur Verfügung stellen, frage ich mich ernsthaft, wie wir uns in Zukunft überhaupt noch gegenüber Terroristen und Verfassungsfeinden behaupten sollen.

(Beifall bei der CSU und des Staatsministers Dr. Marcel Huber)

Mit der Möglichkeit für das Landesamt für Verfassungsschutz, nach Genehmigung durch die G-10-Kommission des Bayerischen Landtags Auskunft über Verbindungs- und Verkehrsdaten zu erhalten, übernehmen wir in Bayern eine Vorreiterrolle. Wir stehen dazu und halten das für richtig. Die rechtliche Möglichkeit ist durch das Bundesgesetz eröffnet. Wir wollen damit ganz bewusst ein klares politisches Signal an den Bund und die anderen Länder senden, sich unserem Vorbild möglichst schnell anzuschließen. Wir möchten, dass alle Landesämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz in Deutschland diese Kompetenz erhalten.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, richtig und notwendig ist leider auch die Abschaffung der Altersuntergrenze für die Speicherung von Daten über Minderjährige. Inzwischen wissen wir, dass Radikalisierungsprozesse junger Islamisten immer früher beginnen. Hier

dürfen wir nicht wegschauen. Es ist in meinen Augen essenziell, dass wir hier entsprechende Möglichkeiten schaffen. Ich erinnere an den Fall der jungen Frau in Hannover, die aus heiterem Himmel mit einem scharfen Messer bewaffnet auf einen Polizeibeamten losging und versuchte, ihm die Kehle durchzuschneiden. Der Beamte ist schwer verletzt worden. Diese junge Frau mit islamistischer Gesinnung war zum Tatzeitpunkt 15 Jahre alt. Heute wissen wir aus den Ermittlungen, dass sie in Kontakt mit salafistischen Predigern stand, seit sie sieben Jahre alt war. Das sind Gott sei Dank nur Ausnahmefälle, aber es muss doch klar sein: Wenn unsere Sicherheitsbehörden von solchen Fällen Kenntnis erlangen, kann es doch nicht sein, dass man allein aus Rücksichtnahme auf das Alter sagt: Nein, bei einer jungen Frau von erst 15 Jahren oder, wie in einem anderen Fall, bei einem Jungen von erst 13 Jahren dürft ihr euch nicht damit befassen und keine Daten erheben. – Die Gefahr ist evident!

(Beifall bei der CSU)

Wenn Sie dafür sorgen, dass keiner unter 16 in unserem Land etwas Böses tut, dann bräuchten wir uns damit auch nicht zu beschäftigen. Das können Sie aber nicht, und deshalb müssen wir uns leider auch mit der von jungen Menschen ausgehenden Gefahr in unserem Land beschäftigen.

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, wir brauchen eine starke Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz und der Polizei, den Sicherheitsbehörden und den Strafverfolgungsbehörden. Ich will nicht verschweigen, dass ich die sehr engen Grenzen, die uns das Bundesverfassungsgericht in jüngster Zeit gezogen hat, mit einer gewissen Sorge sehe. Bereits in seinem Urteil zum Antiterrordateigesetz aus dem Jahr 2013 hat das Bundesverfassungsgericht die Übermittlung von Informationen des Verfassungsschutzes an die Polizei nur in Ausnahmefällen erlaubt. In seinem Urteil zum BKA-Gesetz vom 20. April dieses Jahres hat es jetzt auch für die Datenübermittlung von der Polizei an die Nachrichtendienste aus verfassungsrechtlichen Erwägun-

gen zusätzliche Hürden aufgestellt. Auch der Datenaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden wird danach deutlich erschwert. Erste Anpassungen an die neuen Vorgaben nimmt bereits der Änderungsantrag der CSU-Fraktion vor. Weitere Anpassungen, die wir wohl oder übel noch vornehmen müssen, haben nur in enger Abstimmung mit dem Bund einen Sinn.

Vorhin sind die Erkenntnisse aus den NSU-Untersuchungsausschüssen angesprochen worden. Man darf schon klar ansprechen: Auch der Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschusses des Bundestags hat in der Grundrichtung zur Zusammenarbeit zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörden das Gegenteil dessen ausgesagt, was die beiden zuletzt genannten Urteile des Bundesverfassungsgerichts aussagen. Der Bundestag hat einvernehmlich einen wesentlich intensiveren und wesentlich breiteren Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizeibehörden gefordert. Mit breiter Mehrheit sagt der Bundestag das Gegenteil dessen, was anschließend das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Wir müssen uns mit diesem zweifellos vorhandenen politischen Konflikt auseinandersetzen. Diese Diskussion ist sicherlich noch nicht beendet. Solange dieses Urteil im Raum steht, müssen wir es beachten. Daran besteht überhaupt kein Zweifel. Ich sage Ihnen aber ganz deutlich: Aus meiner Sicht kann mit diesem Urteil die Diskussion noch nicht beendet sein.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bin davon überzeugt, dass uns die Realität dazu zwingen wird, über das Verhältnis von Freiheits- und Datenschutzrechten einerseits und dem Recht jedes einzelnen Bürgers andererseits, in Sicherheit zu leben, neu nachzudenken. Meine Meinung dazu ist jedenfalls klar: Die Sicherheit der in unserem Land lebenden Menschen muss dem Rechtsstaat noch wichtiger sein als die Sicherheit virtueller Daten. Man darf beides nicht gegeneinander ausspielen.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion gehen wir, um die eingangs zitierten Worte von Helmut Schmidt aufzugreifen, in der Tat bis an die Grenze dessen, was vom Rechtsstaat bzw. vom Bundesverfassungsgericht erlaubt wird. Zum Schutz der Freiheit der Menschen in unserem Land ist dies aber auch dringend notwendig und geboten. Ich bitte Sie daher um Ihre Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10014, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/11609, 17/11610 und 17/11643 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/12251 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11610 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11643 – das ist der Antrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung in einer Neufassung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen Artikel 30 in Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2016" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "31. Juli 2016" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/12251.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – Die SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen! – Die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die CSU-Fraktion. Die Gegenstimmen, bitte. – SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen! – FREIE WÄHLER. Das Gesetz ist damit so angenommen. Es hat den Titel: "Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG)".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/11609 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.

Ich komme jetzt zurück zu den **Tagesordnungspunkten 2 und 3**. Die Aussprache dazu ist schon geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Es geht jetzt um das Medienrecht, wenn ich Sie daran erinnern darf. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt. Zuerst erfolgt die Abstimmung über den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9548, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/11256 bis 17/11259, 17/11340 und 17/11820 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie auf Drucksache 17/12254 zugrunde.

Vorweg ist über die vom endberatenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Das sind jetzt ein paar Anträge.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11256 – das ist der Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11257 – auch das ist ein Antrag des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen zum Änderungsantrag auf Drucksache 17/11258. Das ist ebenfalls ein Antrag der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FREIE WÄHLER. Gegenstimmen! – Die CSU-Fraktion. Enthaltungen! – Die SPD-Fraktion. Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

(Unruhe bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

– Die Koalitionsverhandlungen auf dieser Seite des Hauses bitte ich zurückzustellen.

(Allgemeine Heiterkeit)

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/11259 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen! – FREIE WÄHLER. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe weiterer Änderungen zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen § 4 als Datum des Inkrafttretens den "1. September 2016" einzufügen. Dieses Datum ist auch in den neu gefassten Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 zu übernehmen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/12254.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir nach § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch, und zwar in namentlicher Form.

Ich darf darauf hinweisen, dass wir im Anschluss an die namentliche Abstimmung noch über einen Antrag abzustimmen haben. Also bitte nicht gleich wieder davonrennen!

Die Urnen stehen bereit. Sie haben fünf Minuten.

(Namentliche Abstimmung von 12.01 bis 12.06 Uhr)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Kolleginnen und Kollegen, die fünf Minuten sind um. Ich schließe die Abstimmung. Das Ergebnis wird außerhalb des Plenarsaals ermittelt und später bekannt gegeben.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Ich bitte, die Plätze wieder einzunehmen.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

– Bitte nehmen Sie die Plätze wieder ein; ich würde gern eine Abstimmung durchführen.

(Josef Zellmeier (CSU): Wir haben noch über einen Antrag abzustimmen!)